



Der

# Steirische Aufsichtsjäger

Das unabhängige Informationsmagazin für die steirischen Aufsichtsjäger





Ihr verlässlicher Partner beim

# Wildeinkauf!

Wildbret in höchster Veredelung –  
ein Produkt aus der Steiermark



**Steirische Wildspezialitäten Strohmeier GmbH**

Bahnhofstraße 59 | 8820 Neumarkt/Steiermark | T 03584 / 33 30

Waltenbachstraße 10 | 8700 Leoben | T 03842 / 811 52

[www.wild-strohmeier.at](http://www.wild-strohmeier.at)



# Der Steirische Aufsichtsjäger



## INHALT

<b>VERBANDSGESCHEHEN</b>	Seite 36
<b>GASTBEITRAG</b>	
Die Jagd heute	Seite 4
<b>JAGD &amp; NATURSCHUTZ</b>	
Erfolgsfaktoren für ein Wiederansiedlungsprojekt von Luchsen aus der Sicht eines Jagdverbandes in Deutschland	Seite 6
EU: Natur und Artenschutz vor dem Aus	Seite 10
<b>NATUR UND ARTENSCHUTZ</b>	
KOPF HOCH!	Seite 16
<b>ZOOLOGIE</b>	
Der Alpensalamander ein Überlebenskünstler	Seite 18
<b>ORNITHOLOGIE</b>	
Der Merlin	Seite 20
<b>BOTANIK</b>	
Der Schlehdorn	Seite 22
<b>JAGDHUND</b>	
Die Jagdzeit geht an...	Seite 30
<b>LUCIUS</b>	
„Der Wald als Fitnessstudio“ für den Menschen oder Lebensraum für Tiere?	Seite 12
<b>GLOSSE</b>	
Der Traumtänzer	Seite 15
<b>TIERGESUNDHEIT</b>	Seite 24
<b>RECHT</b>	Seite 26
<b>WAFFEN</b>	Seite 32
<b>ERSTE HILFE</b>	Seite 34
<b>HISTORISCHES</b>	Seite 39
<b>JÄGERGESCHICHTEN</b>	Seite 40

## VORWORT



Landesobmann  
Hanshelmut Helm

Werte Leserinnen  
und Leser, geschätzte  
Aufsichtsjäger!

Wie die Zeit doch vergeht. In diesem Jahr feiern wir als Steirischer Aufsichtsjäger-Verband unser 10-jähriges Bestandsjubiläum. Von anfänglich 30 Mitgliedern haben wir nun einen Stand von mehr als 1100 freiwilligen Mitgliedern. Ein herzliches Dankeschön an unsere Mitglieder und alle Funktionäre im Landesvorstand und in den Bezirksgruppen, die zu diesem Erfolg beigetragen haben. In diesen 10 Jahren haben wir auch einiges erreicht. So unsere Verbandszeitung, von der Sie nun schon die 33. Ausgabe in den Händen halten, oder auch unser „Steirisches Jagdgesetz in Wort und Bild“, oder die vielen Veranstaltungen in den Bezirksgruppen. Und dies alles nur mit Ihrer Unterstützung und ehrenamtlichen Funktionären oder Redaktionsmitarbeitern. Dafür sage ich DANKE! Wir feiern unser Jubiläum am 18. Juni 2023 im Freilichtmuseum Stübing mit unserem Aktionstag „Jagd und Natur – i g'hör dazua“, den wir erstmals vor 5 Jahren abgehalten haben. Wir würden uns sehr freuen, wenn Sie uns an diesem Tag im Tal der Geschichte besuchen würden. Das genaue Programm werden wir rechtzeitig aussenden, aber informieren Sie sich auch auf unserer Homepage – welche bald in neuem Glanz erstrahlt. Als Aufsichtsjäger darf ich Sie bitten, Ihre Aufgabe ernst zu nehmen und bei der Abschussplanerstellung mitzuwirken. Es ist wichtig, die uns übertragenen Aufgaben wahrzunehmen, damit wir auch glaubwürdig sind. Bald ist es auch so weit, dass der Zahlschein für die Jagdkarte im Postkastl sein wird; vergessen Sie nicht, Ihre Jagdkarte rechtzeitig zu lösen.

Es wäre schön, wenn wir am 18. Juni ein gemeinsames Zeichen setzen könnten und unsere Jagd mit all ihren umfangreichen Facetten im Freilichtmuseum präsentieren. Nehmen Sie sich Zeit und besuchen Sie uns mit Ihren Familien, Freunden und Verwandten. Es wird für alle etwas dabei sein. Ich jedenfalls freue mich schon auf Jagdhornklang, Hundegebell, tolle Gespräche und vieles mehr ...

Weidmannsheil  
Ing. Hanshelmut Helm  
(Landesobmann StAJV)

Jubiläumsveranstaltung des  
Steirischen Aufsichtsjägerverbandes  
zum 10-jährigen Bestehen

„Jagd & Natur – I g'hör dazua“  
am 18. Juni 2023  
im Freilichtmuseum Stübing



# Die Jagd heute

Wir Jägerinnen und Jäger werden zunehmend mit Menschen konfrontiert, die die Jagd als solche in Frage stellen. Die gesellschaftliche Akzeptanz hat sich zusehends verändert. Wie können wir, die die Jagd ausüben, darauf reagieren? Was können wir entgegenhalten?



Franz Haberl

Ich denke, wir haben die Notwendigkeit der Öffentlichkeitsarbeit in der Vergangenheit zu wenig wahrgenommen. Das fällt uns nun auf den Jägerhut. Zunächst, der Mensch hat seit seiner Existenz immer schon gejagt. War es früher rein zur Lebenserhaltung, ja zum Überleben unumgänglich, so ist es in der heutigen Zeit, so scheint es in den Augen mancher jagdunkundigen Personen, eine Freizeitbeschäftigung einer privilegierten Gesellschaft geworden, die aus Hobby Wildtiere tötet. Und damit verbunden ist auch ein fanatischer Trophäenkult.

In welcher Weise können wir uns aber rechtfertigen? Müssen wir uns rechtfertigen? Nein, nicht rechtfertigen, sondern argumentieren ist die Devise. Die Jagd ist ein freiwilliger Dienst an der Öffentlichkeit, wobei

wir Jagdausübungsberechtigte dafür auch noch bezahlen, um die Arbeit machen zu dürfen. Der Vollständigkeit halber muss gesagt sein, dass eine Welt ohne die Jagd und Jagdgegner nicht etwa reicher wäre, sondern ärmer: Jagd und Jagdgegner gehören inzwischen irgendwie mit zur Jagd, denn sie zwingen die Jagdausübenden zum Überdenken ihrer Ansichten und zur Anpassung der jagdlichen Praxis. So wie das alpine Land und die Forstwirtschaft gehört auch die Jagd zu unserer Kultur und ist auch durch nichts ersetzbar. Diese Wahrheit müssen wir auf allen Ebenen vertreten und verteidigen. Außerdem ist die jagdliche Nutzung der Wildtiere auch eine Art Flächennutzung, wo wertvolle Nahrungsmittel auch für die Ernährung des Menschen bereitgestellt werden. Auch Schäden an land- und

forstwirtschaftlichen Kulturen werden dadurch vermieden. Die vernünftige, nachhaltige Nutzung freilebender Wildtiere in unserer Kulturlandschaft ist der Kern der Jagd. Demzufolge muss auch der Wildtierbestand dem Lebensraum angepasst werden, damit er eine nachhaltige Nutzung erlaubt. Wenn ich mit der Frage konfrontiert werde: „Warum, wieso und wofür ist die Jagd?“, dann stelle ich zunächst die Gegenfrage: „Was denkst du, wie viel Reh-, Rot- und Gamswild, also Schalenwild, im Bezirk Weiz mit einer Gesamtfläche von 1098 Quadratkilometer pro Jahr aus der freien Wildbahn entnommen werden?“ Dann folgt großes Kopfschütteln. Die erste Antwort lautet meistens: „Keine Ahnung!“ Auf mein Drängen hin, doch eine Zahl zu nennen, folgt zum Beispiel: „Ja 500 bis

vielleicht 1000 Stück könnten es schon sein, oder?“ Weit gefehlt! Meine Antwort: „Es sind um die 7000 Stück mit Verkehrswild und sonstigem Fallwild, das nicht verwertbar ist. Großes Erstaunen folgt: „So viele, das hätte ich nie gedacht!“, so die Antwort. Jetzt stellen wir uns vor, wir Jägerinnen und Jäger streikten 5 Jahre lang und legten die Jagd still. Es wird kein Schalenwild erlegt. Alles wird der Selbstregulierung überlassen. Eine Forderung, die von Jagdgegnern und von den NGOs immer wieder vorgebracht wird. „Was wird passieren?“, so meine Frage. Nicht auszudenken, die Wildpopulation würde sich in kurzer Zeit enorm entwickeln und es würde bedeuten, dass Seuchen und Krankheiten sich frei entwickeln könnten. Auch solche, die sich auf den Menschen übertragen können (Zoonosen). Außerdem würde das Nahrungsangebot nicht mehr reichen und in der Folge verhungerten tausende von Tieren. Wertvolles Nahrungsmittel ginge verloren. Die ganze Gegend wäre mit halbverendeten und verendeten Wildtieren übersät. Auch die Wälder würden arg in Mitleidenschaft gezogen, die Schutz- und Wohlfahrtswirkung wäre nicht mehr gewährleistet. Der Wald mit seiner Vielfalt an Baumarten könnte sich nicht mehr verjüngen. Allesamt Auswirkungen, mit denen der Mensch nicht zurechtkäme.

Auch das vielzitierte Großraubwild – wie der Luchs, der Wolf, der Bär sowie der Goldschakal – könnte hier nichts mehr ausrichten und würde gebietsweise wahrscheinlich mehr Probleme schaffen als lösen. Wer meint, ein paar dutzend Großraubtiere könnten die Jagd ersetzen, der irrt. Diese unannehmbaren Zeitgenossen können keine verantwortungsvollen Jägerinnen und Jäger ersetzen.

Fazit: Die Jagd ist ein unverzichtbarer Teil unserer menschlichen Kultur. Die jagdliche Praxis aber müssen wir ständig neu ausrichten! Wie immer, die Jagd ist und bleibt alles, nur kein „Hobby“. So meine Meinung.

Weidmannsheil!  
Franz Haberl

## Ein Beispiel, das Schule machen sollte! Beste Praxis

Franz Haberl vulgo Wolfersberger zeigt, dass eine Anpassung der Wald-Wild-Situation auch innerhalb einer Gemeindejagd möglich ist. Allerdings ist der Weg dazu spannend und benötigt Zähigkeit. Der erreichte Erfolg hat durch die klaren Bilder der Waldentwicklung schließlich doch auch die Nachbarn überzeugt: Franz Haberl jagt nur auf der eigenen Betriebsfläche mit insgesamt 105 ha, davon 78 ha Wald. Zwischen 2011 und 2021 hat er 185 Stück Rehe erlegt, 10 Stück die Jagdgäste und der Aufsichtsjäger. Das entspricht einer Abschusshöhe von rund 20 Stück pro 100 ha pro Jahr.

Große Interessenkonflikte und Anfeindungen gab es mit den Jägern der Nachbarreviere. Das hat sich aber dank seiner Hartnäckigkeit wieder beruhigt. Mittlerweile ist die Tanne wieder mehr im Gespräch, und so mancher Jäger hat begriffen, dass seine Jagdstrategie nicht nur willkürlich ist, sondern ein klares Ziel verfolgt.

## Stallbau aus Tanne

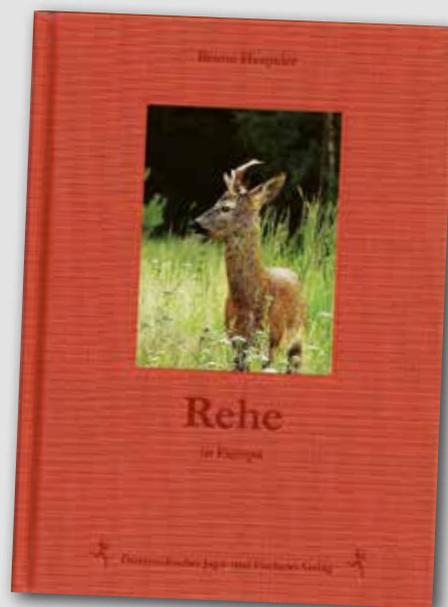
Der neue Rinderstall wurde natürlich aus Tannenholz gebaut! Dafür hat Franz Haberl den Tierschutzpreis vom Land Steiermark bekommen, auch etwas Besonderes.

## Rehwild in Europa

Österreichischer Jagd- und Fischerei-Verlag Wien,  
317 Seiten, Leineneinband,

ISBN 978-3-85208-145-8

Preis: € 65.–



### Aus dem Inhalt:

Ein Buch zum Thema Rehwild und gleichzeitig ein Standardwerk der Jagdliteratur. Die häufigste Schalenwildart Europas wird umfassend und leicht verständlich beschrieben. Es beschäftigt sich mit der Biologie dieser Wildart, vor allem aber mit der jagdlichen Praxis, und das in einer Sprache, die das Lesen zum Vergnügen macht, ohne unkorrekt zu werden. Es macht nicht tradierte Meinungen zum Leitfadens, sondern die Bedürfnisse dieser Wildart. Der Autor folgt dem Grundsatz, dass Jagd Sinn machen und in ihrer Methodik vom Jäger angenommen werden muss. Es ist ein Buch, das dem Jäger zeigt, was sich in den letzten Jahrzehnten das Rehwild betreffend geändert hat und warum die Jagd heute schwieriger ist als zu Zeiten unserer Großväter. Es zeigt auch, wie unterschiedlich Europas Jäger mit dem Rehwild umgehen, welche Vorstellungen und Erwartungen sie haben und wie wenig sie damit tatsächlich Einfluss auf das Rehwild nehmen. Ein Buch, das Mut macht und im Wild mehr als eine „Nummer“ sieht.

BUCHTIPP



Gundolf Bartmann ist Vizepräsident des Landesjagdverbandes Rheinland-Pfalz, Vorsitzender der Rotwildhegegemeinschaft Meulenwald und von Beruf Forstamtsleiter in Trier.

# Erfolgsfaktoren für ein Wiederansiedlungsprojekt von Luchsen aus der Sicht eines Jagdverbandes in Deutschland

## Projektbeschreibung

Die Landesstiftung „Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz“ (SNU) führte mit Hilfe des Förderprogramms LIFE der Europäischen Union und verschiedenen Projektpartnern ein großes Wiederansiedlungsprojekt des Luchses im Pfälzerwald durch. Der Pfälzerwald ist Teil des grenzüberschreitenden UNESCO-Biosphärenreservates Pfälzerwald Nordvogesen. Es umfasst eine Gesamtfläche von 3820 Quadratkilometern. In den Jahren 2015 bis 2021 wurden 20 Luchse aus der Schweiz und der Slowakei umgesiedelt. Die Projektkosten beliefen sich auf insgesamt 2,75 Millionen Euro, von denen 50 % durch die EU getragen wurden. Durch Unfälle (kein Luchs starb bisher durch eine Schussverletzung!) kamen 4 Luchse im Projektgebiet und ein 2009 geborenes Jungtier in den französischen Vogesen ums Leben. Aufgrund des hohen Reproduktionserfolges von insgesamt mindestens 18 Jungtieren wurde das Hauptziel, einen stabilen Populationskern im Pfälzerwald zu begründen, erreicht. Dokumentiert wurden Abwanderungen in die französischen Vogesen und

in die angrenzenden Mittelgebirge in Deutschland. Dieses große Wiederansiedlungsprojekt trägt so zum Schutz und Erhalt des Luchses auf europäischer Ebene bei, gerade weil sich geeignete Lebensräume in unserer Kulturlandschaft vernetzen. Die künftigen Schutzbemühungen zielen auf das Wachstum der Teilpopulation, die Förderung der genetischen Vielfalt, die Aufrechterhaltung der hohen Akzeptanz dieser Großkarnivorenart und die Vernetzung geeigneter Großlebensräume in der „Metapopulation Oberrhein“.

## Projektgenese

**JAGDVERBAND ALS NATURSCHUTZVERBAND**  
Jagdverbände sind resultierend aus dem eng mit dem Grundeigentum verbundenen Jagdrecht zunächst ein Interessenverband der Naturnutzer. Aber sie verstehen sich aus der engen Verantwortung für Wildtiere und aufgrund der vielen Erlebnisse in der Natur auch als wichtiger Naturschutzverband. In Rheinland-Pfalz ist der Landesjagdverband offizieller Naturschutzverband nach Naturschutzrecht. Er vertritt die Position „Schutz

durch Nutzung“ und „Schutz mit Nutzung“. Unser Verband hat in Rheinland-Pfalz eine eigene Naturschutzstrategie 2010 beschlossen. Wir wollen Allianzen mit anderen – auch der Jagd gegenüber kritisch eingestellten – Naturschutzverbänden suchen, uns öffnen und – wo immer möglich – auch in konkreten Projekten zusammenarbeiten. Dies hat auch ein jagdpolitisches Ziel: Jagd muss in der Mitte der Gesellschaft verhaftet sein, mit guten Argumenten und auch mit wissenschaftlicher Veränderung „alter“ Positionen, soweit dies erforderlich ist. Wir können so politisch wie in den Medien ernstgenommen werden. Das werden Jagdverbände immer dann, wenn sie neue Argumente der Wissenschaft über Wild und Ökologie annehmen, einen Perspektivwechsel mit anderen Naturschutzverbänden wagen und gleichzeitig ihre jagdpolitische Arbeit parteiübergreifend und ohne Abhängigkeiten zu einzelnen scheinbar starken Interessengruppen ausrichten. Befürwortet schließlich ein Präsidium eines Jagdverbandes ein solches Naturschutzgroßprojekt, muss sich daran ein breites internes Abstimmungsverfahren

in den Organisationsebenen bis hin zur lokalen Basis anschließen. Es hat keinen Zweck, Aktionismus zu betreiben, wenn die Jägerinnen und Jäger vor Ort nicht in überwiegender Mehrheit bereit sind, die Wege mitzugehen.

### GESELLSCHAFTLICHE EINSTELLUNGEN ÄNDERN SICH

Wir müssen als Jägerinnen und Jäger auch die Veränderungen der Gesellschaft gegenüber Natur und Umwelt beginnend in den 80er und 90er Jahren des vergangenen Jahrhunderts zur Kenntnis nehmen. Sie haben zu wichtigen Anpassungen in der europäischen und nationalen Gesetzgebung geführt. Der Natur wird ein Eigenwert zugesprochen und die Arten werden in der Nahrungskette grundsätzlich gleich gewichtet. Nicht mehr allein der Nutzen der Natur für den Menschen steht im Vordergrund. Dies wird auch in den Begrifflichkeiten deutlich: Unkräuter wurden zur Begleitflora und Raubtiere zu Beutegreifern.

Es ist eine logische Folge dieses Prozesses, dass Initiativen gestartet wurden, auch die Groß-

karnivoren in geeigneten Ökosystemen Mitteleuropas wieder heimisch werden zu lassen. Und es kann kein fachlicher Zweifel bestehen, dass auch Jäger einen Sinn darin sehen müssen, die Spitzen der Nahrungskette zur Erhaltung wichtiger Funktionen von Wildtierpopulationen und ökologischen Zusammenhängen zu schützen. Kritisch darf man aber immer dann sein, wenn der Mensch durch aktive Auswilderung gerade von Großraubtieren in die Natur eingreift. Wir halten das jedoch dann für gerechtfertigt, wenn objektiv

geeignete und für eine Vernetzung entscheidende Lebensräume wissenschaftlich definiert sind und es keine Perspektiven für eine natürliche Ausbreitung gibt. Im Pfälzerwald wären die letzten verbliebenen Luchse ohne Bestandstützungsmaßnahmen sehenden Auges zugrunde gegangen.

2013 nahmen die Initiativen zahlreicher Akteure aus Naturschutzbehörden und Politik Fahrt auf, Luchse wieder aktiv im Pfälzerwald anzusiedeln. Das Präsidium meines Verbandes überprüfte mit externer Fachberatung, ob der Luchs nicht doch für die Jägerschaft und für die jagdpolitische Diskussion zur Chance werden kann. Wir haben dann mit dem neutralen Projektentwickler „Stiftung Natur und Umwelt – Rheinland-Pfalz“ eine Grundvereinbarung geschlossen, die wichtige Eckpunkte einer erfolgreichen Zusammenarbeit formulierte. Auf dieser Basis konnten wir Jägerinnen und Jäger uns auf das Wiederansiedlungsexperiment einlassen.

### WOLF UND LUCHS UNTERSCHIEDEN!

An dieser Stelle ist mir eine zentrale Grundaussage wichtig. Die Großkarnivoren Luchs und Wolf unterscheiden sich hinsichtlich Verhalten, Reproduktion, Wanderungstätigkeit und Konfliktbelastung erheblich. Sie müssen in der Diskussion intern wie in der Öffentlichkeit strikt auseinandergehalten werden. Der Luchs ist anders als der Wolf in der Bevölkerung äußerst positiv besetzt. Das zeigen unsere Umfragen. Der Luchs ist unser Wild als Jäger. Das Jagdrecht in Rheinland-Pfalz umfasst den Luchs, deshalb sind wir anders als beim Wolf auch für seine Hege direkt verantwortlich.

### ECKPUNKTE FÜR EIN ERFOLGREICHES PROJEKTMANAGEMENT

- Klare Kante zeigen gegenüber illegalen Tötungen!

Wir erklären als Verband eindeutig: Unsere Jägerinnen und Jäger töten keine geschützten Tiere! Jagd- und Naturschutzrecht sind gemeinsame Grundlagen für unsere Jagd! Wer das anders sieht und meint, durch sein Handeln selbst das Gesetz zu sein, gehört nicht zu uns.

- Ein solches Artenschutzprojekt ist gründlich vorzubereiten. Information und Dialog brauchen Zeit. Das Vorhaben ist für den Lebensraum fachlich sauber zu begründen und muss sorgsam erläutert werden.
- Alle möglichen Folgen des Projektes müssen beschrieben und erörtert werden: Ist an die Nutztierhalter gedacht?



Foto: SNU Mgreve

Wie werden Konflikte gemanagt? Welche Auswirkungen hat der Luchs auf die Beutetiere, welche auf die Jagd im Revier?

- Ohne eine fachlich abgestimmte und sorgfältige Aufklärungskampagne über die Lebensweise des Luchses und die Interaktion des Luchses mit den Beutetieren findet man keine Akzeptanz (wissenschaftl. Begleituntersuchungen sind sinnvoll).
- Die Projektträger müssen untereinander und mit der Jägerschaft stets offen kommunizieren, informieren und transparent alle Schritte durchführen. Es darf keine verdeckten Absprachen geben, die Misstrauen zwischen den Verbänden säen. Es muss für Störfälle (z.B. Todesfall eines Luchses) eine von vornherein abgesprochene Störfallkommunikation geben.
- Alle Akteure müssen einen Vertrauensvorschuss wagen, Vertrauen untereinander mutig aufbauen und leben. Das ist zwischen Projektleitung und Jägerschaft genauso wichtig wie zur Politik und zu den Partnerverbänden. Gelungen ist dies unter anderem durch folgende Maßnahmen:
  - Ausarbeitung einer eigenen Info-Broschüre „Der Luchs im Revier“, um einerseits objektiv über die Biologie und Lebensweise des Luchses zu informieren sowie mögliche Veränderungen und Verluste im Jagdrevier anzusprechen.
  - Formulierung von 13 Kriterien, die uns für die Akzeptanz des Luchses und das Gelingen des Projektes wichtig waren.
  - Aktive Mitarbeit am Management-

plan Luchs der Landesregierung; Integration von Aufwandsentschädigungen für Monitoring und Rissmeldung; Sicherheitsfonds für Jagdhunde, Integration der Jäger ins Netz der Luchsbeauftragten.

- Veranstaltung eines großen Luchssymposiums für die Jägerschaft und Naturschützer.

- Einbindung in die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit des Projektmanagements.

### AKZEPTANZ DER JÄGERSCHAFT AUFBAUEN

Im Projekt selber war wichtig, die eigene Freude der Jägerinnen und Jäger am Mitgestalten zu wecken. Je mehr man sich mit diesem Wildtier beschäftigt, desto größer wird der Wunsch, selbst mit ihm durch eine Spur, einen Riss oder gar den Anblick in Kontakt zu kommen. Je mehr man über dieses Tier mit seinen überlegenen Sinnen weiß, desto eher akzeptiert man den Luchs als Kollegen, der ab und zu im Revier als „Jagdgast“ mit jagt. Bereitetete vielleicht am Anfang des Projekts die Nachricht „Ich habe den Luchs im Revier“ noch Sorgen, so wurde daraus schnell eine freudige Botschaft, die Stolz weckte auf das eigene offenbar besonders wertvolle „Jagdrevier“.

Die Akzeptanz in der Jägerschaft wurde vor allem auch dadurch geweckt, dass in der Personalbesetzung des Projekts Jäger mit „Stallgeruch“ integriert wurden. Jäger im Projektteam hielten die Vorträge bei den Hegeringversammlungen, begleiteten das Monitoring und bildeten schließlich die Hunde aus, die in der Lage waren, Luchsrisse schnell zu finden und selbst kleinste



Foto: SNU Prüssing

Haare zur Sammlung wichtiger genetischer Informationen zu markieren.

### AUSWIRKUNGEN AUF BEUTETIERE, JAGD UND NUTZTIERHALTUNG

Die bisherigen Analysen zeigen eine Prädation, die die nachhaltigen Strecken und Bejagungsmöglichkeiten von Reh- und Rotwild nicht maßgeblich beeinflussen. Das Beutespektrum ist zu 82 % Rehwild, 7 % Rotwild, 6 % Fuchs, 2 % Muffelwild, 1 % Wildschwein und 2 % Kleinsäuger. In keinem Fall wurde bisher von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, Rissverluste auf die Abschusspläne anrechnen zu lassen. Die Anwesenheit von Luchsen führt nicht zwangsläufig zu einem Vermeiden des Aufenthaltes auf offenen Äsungsflächen und damit zu fehlender Sichtbarkeit. Die Feindvermeidungsstrategien auch des Rehwildes sind vielfältig. Der Luchs wechselt das Revier bei ausbleibendem Jagderfolg und angepasstem Wildverhalten in seinem großen Territorium. Prädationsdruck auf relativ kleiner Fläche ist bei der Jungenaufzucht bemerkbar. Angriffe auf Jagdhunde blieben aus (auch hier war ein Entschädigungsanspruch vereinbart).

Innerhalb von 5 Jahren wurden 11 Angriffe auf Nutztiere festgestellt, manchmal waren Herden oder Gehege mehrfach kurz hintereinander betroffen. Die getöteten Tierarten waren Schafe, Ziegen bzw. Dam- und Rotwild in Gehegen. Die Tierhalter wurden für die Verluste zu 100 % entschädigt. Präventionsmaßnahmen wie die Elektrifizierung von Zäunen wurden bezahlt, und die Tierhalter, die diese Maßnahmen durchführten, wurden vor Ort von den Mitarbeitern des Projekts und von Frei-

willigen des „Helfernetzwerks Luchs“ des Vereins „Luchsprojekt Pfälzerwald / Vosges du Nord“ unterstützt. Insgesamt wurden vom Land Rheinland-Pfalz ca. 6.300,- € an Entschädigung und 10.000,- € an Prävention ausgezahlt. Das sind im Vergleich zu Wolfsaufwendungen sehr geringe Kosten.

### PARTEIPOLITISCHE ZURÜCKHALTUNG VOR UND WÄHREND DES PROJEKTES

Durch eine parteipolitische Instrumentalisierung des Projektes entstehen häufig unversöhnliche Positionen und Gräben, die mit einer sachlichen und vor allem zielführenden Diskussion nur noch wenig zu tun haben. Deshalb bleiben die politischen Mandatsträger zwar in die offiziellen Termine und Projekt-schritte eingebunden, haben aber die Erfolge nicht zu Auseinandersetzungen mit Skeptikern genutzt oder sich einseitig bei Lobbyisten positioniert.

### DAS LUCHSPARLAMENT – EIN ERFOLGSGEHEIMNIS

Ein besonders wichtiges und zentrales Instrument zur Manifestierung des Austausches der Verbände und Nutzergruppen untereinander war das sogenannte Luchsparlament. In diesem „Beirat“ waren alle Verbände, Behörden, Nutzergruppen und natürlich das Projektteam vertreten. Man begegnete sich – extern moderiert – auf Augenhöhe mit dem Ziel, alles aussprechen zu dürfen. Es entstand ein in der Region verwurzelter und praxisnah orientierter Beteiligungsprozess, auf den gehört wurde und der viele Anregungen in die Arbeit eingebracht hat. Eine Besonderheit war, dass einmal im Jahr dieses Parlament auch mit den französischen Partnerinstitutionen und Verbänden

tagte. Es geht schließlich um die Vernetzung über die Staatsgrenzen in Europa hinaus. Diese Treffen hatten ihren eigenen ganz besonderen Mehrwert für eine gute Zukunft.

### AUSBLICK

Die erfolgreiche Wiederansiedlung des Luchses im Pfälzerwald hat neben dem Erfolg für den Artenschutz für die Jägerschaft und unsere Anliegen einen hohen Mehrwert gehabt. Verbände, Politik, Gesellschaft und Medien haben erfahren, dass es die Jägerinnen und Jäger mit ihrem Naturschutzversprechen tatsächlich ernst meinen. Der Luchs ist ein zentrales Argument bei der Verhinderung weiterer Zerschneidung und Verinselung der Landschaft. Grünbrücken und Investitionen in die Wiederherstellung von Wildtierverbindungs-linien zum Beispiel für das Rotwild werden besser durchgesetzt. Fördergeber sind bereit, andere Schutzprojekte der Jägerschaft auch zu finanzieren (Niederwildprojekt). Der Jagd gegenüber skeptische Politiker setzen sich in Gesetzgebungsverfahren offen und mit einem neuen Verständnis mit jagdlichen Argumenten auseinander. Und schließlich finden viele ganz verschiedene Menschen mit einem gemeinsamen Anliegen zusammen, die sich vorher nicht kannten und jetzt voneinander lernen. Der Landesjagdverband Rheinland-Pfalz hat sich aufgrund der vielen positiven Erfahrungen dazu entschlossen, ab 2023 in einem neuen Förderprojekt als Träger die Arbeit für den Luchs fortzuführen. Wir wollen auch mit speziell eingestelltem Personal die Akzeptanz im „Luchsland Rheinland-Pfalz“ weiter stärken und die grenzüberschreitende Zusammenarbeit mit Frankreich vertiefen. Dabei bleibt die enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den vielen „anderen“ Engagierten im Naturschutz für uns wesentlich.

### Wildwechsel von G. Bartmann

*„Der Luchs kann uns verbinden,  
Menschen und Nationen finden.  
Das Denken in neue Bahnen lenken,  
uns Freude am Erleben schenken!  
Europa wird mal ganz konkret  
sozusagen vorgelebt.“*

Für weitere Informationen besuchen Sie  
<https://www.luchs-rlp.de>  
<https://fawf.wald.rlp.de/kluwo>

Prinz Karl von und zu  
Liechtenstein

# EU: Natur- und Artenschutz vor dem Aus

Mit 30. Dezember 2022 trat die Verordnung des EU-Rats zur „Festlegung eines Rahmens für einen beschleunigten Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien“ in Kraft. Die Erzeugung von erneuerbaren Energien, unter anderem auch der Bau von Windparks, gilt nach dem Willen der EU-Kommission als im öffentlichen Interesse gelegen. Das hat zur Folge, dass im Fall, man müsste zwischen Klimaschutz und Naturschutz abwägen, die Behörden dem Klimaschutz den Vorrang einräumen. Durch diese Gesetzesmaßnahme sollen die behördlichen Genehmigungsverfahren in kurzer Zeit durchgewinkt werden, ohne Umweltorganisationen oder anderen Betroffenen die Möglichkeit eines Einspruchs zu geben. Wie die Zeitschrift *Der Standard* treffend bemerkte, gilt ab nun: „in dubio pro Projekt“. Viele Juristen sehen darin einen Widerspruch zur ständigen Rechtsprechung des EuGHs, da durch diese Verordnung nicht nur der Natur- und Artenschutz, sondern auch die durch die Aarhus-Konvention garantierte Verfahrensbeteiligung von Bürger- und Umweltverbänden rechtswidrig ausgehebelt wird. Damit wird die ergebnisoffene Schutzgüterabwägung in Bezug auf die Vorschriften der Wasserrahmen-RL, der Vogelschutz-RL und der FFH-RL ad absurdum geführt. Durch die von der Kommission in einer Hauruck-Aktion

erlassene Verordnung können alle Projekte in Bezug auf eine Reihe von Umweltauflagen von einer vereinfachten Prüfung profitieren. Zusätzlich werden die Ergebnisse der Weltnaturkonferenz zum Schutz der Biodiversität, der auch Österreich verpflichtet ist, konterkariert. Die Rechtssicherheit ist damit endgültig verloren gegangen, geopfert auf dem Altar der grünen Ideologie.

Der bekannte Evolutionsbiologe Dr. Wolfgang Epple meint, dass der „massive und beschleunigte Ausbau erneuerbarer Energien auf Kosten von Landschaft, Habitaten und sensiblen Spezies ... faktisch zum Beschleuniger der Biodiversitätskrise (wird)“. Stefan Klinkigt geht sogar noch weiter, wenn er sagt: „**Der Klimawandel ist eine Herausforderung. Aber erst die Energiewende macht daraus eine Katastrophe.**“

Dass es auch anders geht, zeigt einmal mehr unser Landeshof, die Schweiz. In einem wegweisenden Urteil hat sich das Schweizer Bundesgericht zum schwerwiegenden Interessenkonflikt von Klima- und Biodiversitätsschutz geäußert. In diesem besonderen Fall geht es um einen Rechtsstreit im Zusammenhang mit einem geplanten Windpark von sechs Rädern auf dem Grenchenberg im Schweizer Jura.

Das Bundesgericht betont, dass der geplante Windpark unstrittig negative Auswirkungen auf

Vögel und Fledermäuse hat, unterstreicht gleichzeitig die Bedeutung der biologischen Vielfalt und äußert seine Sorge über die rapide Verschlechterung der Biodiversität sowie über die Missachtung des Landschaftsschutzes. Andererseits wird vom Bundesgericht auch die Bedeutung des Ausbaus erneuerbarer Energien vor dem Hintergrund des Klimawandels betont.

**Das Bundesgericht legt fest, dass die Interessenabwägungen jeweils nach den Bedürfnissen des Einzelfalls vorzunehmen seien.** Der Klimaschutz darf nicht höher bewertet werden als der Natur- und Artenschutz. „Ziel der Interessenabwägung ist es, das Projekt so zu optimieren, dass alle Interessen möglichst umfassend berücksichtigt werden.“ Die vom Bundesgericht beauftragten sehr umfassenden und unabhängigen Gutachten hatten einen entscheidenden Einfluss auf das ergangene Urteil. Auf Grund dieser unabhängigen Expertisen wurde ersichtlich, **dass viele Fragen rund um die potenziellen Gefahren von Windenergieanlagen auf Vögel und Fledermäuse noch offen geblieben sind.**

Offene Fragen wie die des Barotraumas, also der platzenden Lungen von Fledermäusen, hervorgerufen durch die Druckunterschiede im Bereich der Rotoren, sind eine besondere Herausforderung bei der Interessenabwägung, da hierwie das Gericht betont – noch

Forschungsbedarf herrscht. Sollte die Fledermausmortalität bei der Genehmigung unterschätzt worden sein, müssen Maßnahmen nachträglich angepasst werden, „ohne dass dies zu Entschädigungsansprüchen wegen mangelnder Rentabilität führen kann“.

Die entscheidende Frage war, „mit welchen Auflagen der Windpark bewilligt werden kann und wie sich dies auf die Rentabilität und den Stromertrag des Projekts auswirkt“. Das Bundesgericht kommt zum Schluss, dass einige Opfer beim Artenschutz in Kauf zu nehmen seien, aber eben nicht alle. So wird der Bau von zwei Rädern untersagt, da diese Räder nur etwa 350 m bzw. 700 m von einem Wanderfalkenhorst entfernt sind. Damit würde der Mindestabstand von 1000 m deutlich unterschritten, der von den Experten der Vogelschutzorganisation Sempach als unterste aus Sicht des Vogelschutzes noch vertretbare Grenze festgelegt ist.

Sehr wesentlich ist eine Aussage des Bundesgerichts, dass **„jeder Windpark so ausgelegt und betrieben wird, dass kein untragbares kumulatives Risiko entsteht, auch wenn weitere Anlagen in der Region erstellt werden. Nur unter dieser Voraussetzung entspricht die Windkraftnutzung den Vorgaben des Nachhaltigkeitsprinzips (Art. 73 Bundesverfassung), das ein auf Dauer ausgewogenes Verhältnis zwischen der Natur und ihrer Erneuerungsfähigkeit einerseits und ihrer Beanspruchung durch den Menschen andererseits anstrebt.“**

Von so einer sachlichen, engagierten und nüchternen Rechtsprechung bei Genehmigungen von Windparks können wir in Österreich nur träumen. Es ist zu befürchten, dass hierzulande mit der Dringlichkeitsverordnung nahezu jeder Windpark behördlich genehmigt werden

wird. Schon jetzt hört man von der Goldgräberstimmung bei Projektanten. Es ist absehbar, dass es bei Anwendung der Verordnung zu einer vermehrten Klagewelle von Umweltorganisationen und betroffener Bürger kommen wird. Wird das etwas nützen? Bisher hat es leider den Anschein, dass der österreichische Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshof eher der verlängerte Arm der Politik und weniger eine unabhängige, die Politik kontrollierende Instanz ist.





# „Der Wald als Fitnessstudio“ für den Menschen oder Lebensraum für Tiere?

Im Paragraph 33 des Forstgesetzes von 1975 ist die sogenannte freie Betretbarkeit des Waldes definiert. „Jedermann darf . . . (den) Wald zu Erholungszwecken betreten und sich dort aufhalten.“ Bis zu diesem Zeitpunkt war es verboten, den Wald ohne Erlaubnis des Eigentümers zu betreten.



Foto: © iStock\_Grafiener

Die Inanspruchnahme des Waldes durch Erholungssuchende und zur Ausübung verschiedener Sportarten hat in den letzten Jahrzehnten nie dagewesene Ausmaße angenommen. Das war vor 50 Jahren, als die freie Betretbarkeit des Waldes im Nationalrat beschlossen wurde nicht absehbar und daher wurden auch keine Einschränkungen zum Schutz des Lebensraums der Wildtiere festgeschrieben. Durch die starke Nutzung des Waldes als Erholungsraum schwinden zunehmend die Rückzugsmöglichkeiten und Ruhegebiete der Wildtiere. Inzwischen zählen die Erholungs- und Sportaktivitäten in der freien Natur zu den zentralen Gefähr-

dungsursachen des Arten- und Biotopschutzes.

So wie im Umgang miteinander benötigen wir auch im Umgang mit der Natur Regeln. Leider gibt es Leute, auch wenn sie in der Minderzahl sind, die den Wald als einen 24 Stunden geöffneten Selbstbedienungsladen sehen, in dem man weder auf Wildtiere noch auf Pflanzen oder gar auf Mitmenschen Rücksicht nehmen muss.

Zusätzlich hat sich in Zeiten von Corona die Anzahl an Naturhungrigen vervielfacht. Vielen Erholungssuchenden sind die Folgen der menschlichen Präsenz zu jeder Tages- und Nachtzeit gar nicht bewusst. Allein das vermehrte Auftreten stellt die Flora und Fauna vor neue Herausforderungen. Vor allem im Winter sind anthropogene Störungen mit Flucht und Stress verbunden, die für die Wildtiere einen hohen Energieaufwand erfordern, der auch tödlich enden kann.

Durch die Entwicklung immer neuer Freizeitaktivitäten und der sogenannten Trendsportarten sind unsere Wildtiere massivsten Störungen nicht nur zu Lande und im Wasser, sondern auch aus der Luft ausgesetzt. Inzwischen gibt es unzählige Sportarten, wie Mountainbiken, Orientierungslauf und Geocaching, Hängegleiter und Gleitschirmflug, Schneeschuhwandern und Tourenschi, und das nicht nur tagsüber, sondern mittlerweile auch mit Stirnlampe in der Nacht. Die Liste ließe sich noch beliebig erweitern. Alle diese aufgezählten Sportarten haben eines gemeinsam, sie werden vielfach abseits von markierten Wegen oder Pisten ausgeübt, oftmals in den Ruhe- und Rückzugsgebieten der Wildtiere.

Die unmittelbarste Folge dieses

intensiven Freizeitbetriebes bei Tag und Nacht ist, dass die Wildtiere ihre Lebensräume nur noch eingeschränkt nutzen können. In stark genutzten Gebieten vermeiden Reh- und Rotwild zumindest tagsüber offene Wiesen und finden mittlerweile nicht einmal mehr im Wald uneingeschränkte Ruhe und Deckung.

Wie schon eingangs erwähnt, konnte die starke Inanspruchnahme des Waldes vor fünfzig Jahren, als der Paragraph 33 des Forstgesetzes erlassen wurde, nicht einmal im Ansatz erahnt werden. Jetzt ist es allerdings notwendig, dass allgemeingültige Regeln für ein verantwortungsvolles Verhalten gesetzlich erlassen werden. Ich zitiere in diesem Zusammenhang den erfahrenen Wildökologen Friedrich Burghardt. (Artikel „Die Verantwortung des Tourismus für einen Ausgleich zwischen Wald und Wild“, Tagungsband „Der Hirsch und der Wald“, deutsche Wildtierstiftung, 2011)

„Komplexe Maßnahmen wie die Ausweisung von Ruhebereichen für Wildtiere und Aktivitätsbereiche für Erholungssuchende können niemals von einer Seite alleine geplant, realisiert, kommuniziert und durchgesetzt werden. Immer ist eine Zusammenarbeit zwischen allen Betroffenen unumgänglich. Von einer spezifischen Verantwortung des Tourismus im Hinblick auf einen Ausgleich zwischen Wald und Wild zu sprechen, ist daher schwierig. Die Verantwortung des Tourismus besteht vielmehr darin, sich zusammen mit allen anderen Betroffenen aktiv an der Entwicklung und Umsetzung einer Konzeption zu beteiligen. Ziel einer solchen Konzeption ist es, die Interessen aller Beteiligten mit den Bedürfnissen der Wildtiere in Einklang zu bringen. (...) Ein Ausweg aus diesem

Dilemma wäre z.B. die gezielte Ausweisung von Bereichen, in denen Pilze gesammelt werden dürfen, und von Ruhebereichen für Wildtiere mit Wegegebot bzw. Betretungsverbot. Die Aufgabe des Tourismus wäre es hierbei, Informationen über diese Gebiete in Internet, Medien und Fremdenverkehrseinrichtungen zu verbreiten.“

Leider haben sich im Laufe der Jahre die Fronten zwischen den verschiedenen Interessengruppen verhärtet, da jede Gruppe lediglich ihre Partikularinteressen im Auge hat und ihre Mitglieder vertreten will (da nehme ich auch uns Jäger nicht aus). Die Initiative „Respektiere deine Grenzen“, die den respektvollen Umgang mit der Natur und den wildlebenden Tieren einfordert, hat ganz ausgezeichnete Ansätze. Aber wir kommen nicht umhin, dass alle Naturnutzer diese Grenzen anerkennen und respektieren und diese müssen dann auf dem Gesetzesweg in Gebote und Verbote münden. In unserer egoistischen Gesellschaft, in der sich jeder der Nächste ist, geht es nicht anders. Man darf nicht verallgemeinern, aber viele Mountainbiker, Schwammerlsucher oder nächtliche Jogger, um nur einige wenige zu erwähnen, leben nach dem Motto „Ich zuerst“. Leider muss man auch so manchen Jäger dieser Gruppe zurechnen. Der Konflikt zwischen dem Lebensraum- und Nahrungsbedarf der Wildtiere und dem Nutzungsinteresse des Menschen muss gelöst werden. Dazu müssen sich die politischen Rahmenbedingungen und in weiterer Folge auch die Praxis der Landnutzung ändern. Wenn uns das nicht gelingt, stehen die Verlierer fest. Unsere Wildtiere, unsere Natur und die Biodiversität insgesamt.



**Grizzly KME 15 Raupenbagger mit Kubota**  
 PS/kW: 15 PS/12 kW, **Baujahr: 2023**  
**Betriebsstunden: 1.** Robust, kompakt, vielseitig, mit  
 seitlich schwenkbarem Arm. **EUR 17.980,-**  
 (inkl. 20 % MwSt.), **EUR 14.983,33** (exkl. 20 % MwSt.)



**Grizzly KME 18 Minibagger Kubota-Motor**  
 PS/kW: 19 PS/14 kW, **Baujahr: 2023**  
**Betriebsstunden: 2.** Robust, kompakt, vielseitig, sehr  
 schmal! **EUR 21.990,-** (inkl. 20 % MwSt.)  
**EUR 18.325,-** (exkl. 20 % MwSt.)



**Grizzly HQ12W Radbagger**  
 PS/kW: 11 PS/9 kW, **Baujahr: 2023**  
**Betriebsstunden: 1.** Kleiner wendiger Mini Mobil-  
 bagger mit Euro 5 Motoren. **EUR 13.980,-** (inkl.  
 20 % MwSt.), **EUR 11.650,-** (exkl. 20 % MwSt.)



**Grizzly KME 10 Minibagger Diesel Euro 5**  
 PS/kW: 10 PS/8 kW, **Baujahr: 2023. Betriebs-stun-**  
**den: 1.** Robust, kompakt, vielseitig, sehr schmal, mit  
 seitlich schwenkbarem Arm. **EUR 9.980,-** (inkl.  
 20 % MwSt.), **EUR 8.316,67** (exkl. 20 % MwSt.)



**Grizzly 812 Kompaktlader - Allrad**  
 PS/kW: 50 PS/37 kW, **Baujahr: 2023**  
 Betriebsstunden: 1. **Hubkraft: 1200 kg**  
**EUR 24.980,-** (inkl. 20 % MwSt.)  
**EUR 20.816,67** (exkl. 20 % MwSt.)



**Grizzly 810 - ALLRAD**  
 PS/kW: 27 PS/20 kW, **Baujahr: 2023**  
 Betriebsstunden: 1. **Hubkraft: 1000 kg**  
**EUR 26.890,-** (inkl. 20 % MwSt.)  
**EUR 22.408,33** (exkl. 20 % MwSt.)



**Grizzly KME 12 Minibagger mit Euro 5-Mo**  
 PS/kW: 14 PS/11 kW, **Baujahr: 2023**  
**Betriebsstunden: 2.** Robust, kompakt, vielseitig, sehr  
 schmal! **EUR 13.980,-** (inkl. 20 % MwSt.)  
**EUR 11.650,-** (exkl. 20 % MwSt.)



**Grizzly 15A - Allrad**  
 PS/kW: 50 PS/37 kW, **Baujahr: 2023**,  
 Betriebsstunden: 2. EZ: Neufahrzeug. **Hubkraft 1500 kg**  
**EUR 23.990,-** (inkl. 20 % MwSt.)  
**EUR 19.991,67** (exkl. 20 % MwSt.)



**Grizzly 825 Kompaktlader - Allrad EURO 5 M**  
 PS/kW: 75 PS/56 kW, **Baujahr: 2023**  
 Betriebsstunden: 1. **Hubkraft: 2400 kg**  
**EUR 35.990,-** (inkl. 20 % MwSt.)  
**EUR 29.991,67** (exkl. 20 % MwSt.)



**Grizzly 807 Hoflader PERKINSMOTOR - Allrad**  
 PS/kW: 25 PS/19 kW, **Baujahr: 2023**  
 Betriebsstunden: 1. **Hubkraft: 700 kg**  
**EUR 20.980,-** (inkl. 20 % MwSt.)  
**EUR 17.483,33** (exkl. 20 % MwSt.)

Alle  
 Hoflader  
 sind auch als  
 Teleskoplader  
 verfügbar!

**Wir führen mehr als 20 verschiedene Maschinentypen von klein bis groß. Mehr als 100 Maschinen sind lagern und somit prompt verfügbar. Nähere Infos finden Sie auch auf:**  
<https://www.auto-reiter.at/kompaktlader>

Auto Reiter Fohnsdorf bietet Ihnen TOP-Qualität zum hervorragendes Preis-Leistungsverhältnis. Wie bieten Ihnen hochwertigen Service, professionelle Beratung in allen Belangen. Auch in Finanzierungsfragen sind Sie bei uns goldrichtig. Sie erhalten Sie ein bedarfsgerechtes, maßgeschneidertes Finanzierungsangebot – alles aus einer Hand. Kontaktieren Sie uns!



KM

KFZ-Handel mit Werkstatt und Lackieranlage für alle Marken  
 Restauration und Handel mit Oldtimern und Sportwagen  
 Verleih von PKW und Klein-LKW · Verkauf von Hofladern und Minibaggen

8753 Fohnsdorf · Ankerweg 7 · Tel. 03573 | 34035 oder 0664 | 2049559  
[www.auto-reiter.at](http://www.auto-reiter.at) · [office@auto-reiter.at](mailto:office@auto-reiter.at)

## LESERBRIEFE

## GLOSSE



Hilferuf des „Phasianus colchicus“  
(Fasan-Hühnervogel) an uns Jäger

Foto: © iStock-JMrocek

## Der Fasan, ein wunderschönes Tier!

Werter Herr Landesjägermeister,  
liebe Weid-Kameradinnen und -Kameraden!

Bitte denkt einmal darüber nach, ob wir Jäger es notwendig haben, unter dem Deckmantel „Bestandsregulierung“ diese schönen Vögel abzuschießen, anstatt sie zu schützen. Es wird sonst die Zeit kommen, dass wir unseren Enkeln und Urenkeln den Fasan nur mehr auf Fotos zeigen können. Es ist schade, dass das Dasein dieser Vögel und auch Hasen durch die „Schuss-Gier“ vieler Jäger noch heute im 21. Jahrhundert so endet.

Waidmannsheil!

Ein Jagdaufseher seit über dreißig Jahren

(Name ist der Redaktion bekannt)



## Der Traumtänzer

Ganz großes Kino: Die Jägerschaftswahlen in der Steiermark 2023. Ich gehe sie im Schweinsgalopp durch: Gewählt wurde nur in 7 von 15 Jagdbezirken. Viele Jäger hatten noch nie in ihrem Leben die Möglichkeit, an Jägerschaftswahlen teilzunehmen. Mit Demokratie hat das herzlich wenig zu tun. Sogar in Nordkorea herrschen in dieser Hinsicht bessere Verhältnisse. Zählt man die abgegebenen gültigen Stimmen, so wurden die Funktionäre der Jägerschaft von 25 % der wahlberechtigten Jäger gewählt. Nicht gerade eine überwältigende demokratische Basis, um z.B. in die Nebelkerze Mixnitz 4 Millionen Euro vorwiegend an Mitgliedsbeiträgen zu investieren.

Die Wählerlisten wurden hanebüchen rechtswidrig ohne Adressen veröffentlicht. So wurden auch wahlwerbende Gruppen der Möglichkeit beraubt, gezielt ihr Wahlprogramm den Wählern zu präsentieren. O-Ton Wahlkundmachung: „... ihre Zustelladresse zu überprüfen, um ihr Wahlrecht auch aktiv wahrnehmen zu können“. Ja kruzitürken, wie denn? O heilige Einfalt! Anträge bei der Wahlkommission blieben unbeantwortet. Aber wir Jäger sind ja gottlob nicht nur eine Bewunderungsmeute, sintemal die Opposition, da die Aufsichtsbehörde brüllend schwieg, eine diesbezügliche Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof eingebracht hat. Das Ergebnis bleibt abzuwarten. Die Krux ist, wie bei vielen Dingen, die in der Jägerschaft schief laufen, die anachronistische Pflichtmitgliedschaft. Der Kammerstaat lässt grüßen. Ein System bloß freier Interessenverbände ist das Modell eines starken Staates. Das wird sich nicht von hier auf jetzt ändern, aber irgendwann werden fortschrittliche Politiker dafür ein Leichenbegängnis erster Klasse veranstalten, und die Jägerschaft kann sich dann als Verein voll und ganz der Mitgliedervertretung widmen.

Dann sind auch die Jägerschaftswahlen Geschichte.

Liebe Grüße und haben Sie bis zum nächsten Mal eine gute Zeit.  
Bruno, Zwangsmittglied



Jagdhornbläsergruppe Wolfsberg  
ZVR-Zahl: 806940729



### 50 JAHRE JAGDHORNBLÄSERGRUPPE WOLFSBERG mit KÄRNTNER JAGDHORNBLÄSER- LANDESWETTBEWERB

Am 20. Mai 2023 feiert die Jagdhornbläsergruppe Wolfsberg das 50jährige Bestandsjubiläum in der Festhalle St. Michael im Lavanttal. Anlässlich dieses Jubiläums wird auch der KÄRNTNER JAGDHORNBLÄSER-LANDESWETTBEWERB MIT GÄSTEKLASSE durchgeführt.

#### Programm:

10:00 Beginn des Wettbewerbes (kann sich je nach Teilnehmerzahl noch ändern)  
10:00-18:00 Rahmenprogramm / Unterhaltung / Kulinarik in der Festhalle  
18:00 Festakt zum 50jährigen Bestandsjubiläum der JHBG Wolfsberg  
18:30 Siegerehrung des Kärntner Jagdhornbläser-Landeswettbewerbes  
ab 19:00 Unterhaltung mit „Die Oststeirer“ & Gastauftritte der Jagdhornbläsergruppen  
20:00 Verlosung

Alle Unterlagen zur Ausschreibung und Anmeldung sind auf der Homepage der Kärntner Jägerschaft zu finden.

Wir würden uns freuen, euch - ob als gesamte Jagdhornbläsergruppe oder aber auch als Abordnung - bei unserem Jubiläumfest begrüßen zu dürfen.

Jagdhornbläsergruppe Wolfsberg  
Die Kärntner Jägerschaft

# KOPF HOCH!

Überarbeiteter Auszug aus dem Buch „Wildtier unter der Lupe“ über die Anatomie des Schädels.



Dr. Beatrix  
Neumayer-Sternath



**T**rophäenschauen, Verzeihung, Hegeschauen. Geweihe, Kruken, Enden, Jahresringe. Schädelknochen in ihrer seltsamen Vielgestalt, mit all ihren Löchern, Ausnehmungen und Erhebungen. Hand aufs Herz! Wer weiß, was er da alles sieht? Und wer kann beim Zuputzen des Hauptes bezeichnen, welche Strukturen da zu finden sind? Sofern er es überhaupt selber macht ...

Der knöcherne Schädel ist bei allen Säugetieren ähnlich aufgebaut. Die Tatsache, dass der Schädel nicht aus einem Guss ist, sondern aus mehreren Einzelteilen besteht, bietet mehrere Vorteile. Erstens kann die Verknöcherung in der Entwicklung inner- und außerhalb des Mutterleibs in kleinen Einheiten, jeweils von den Nähten zwischen den Teilen ausgehend, stattfinden. Das ist natürlich viel schneller, als wenn der ganze „Helm“ von einem Punkt oder einer Linie aus durchbaut werden müsste. Zweitens bietet die

Tatsache, dass die genannten Nähte zwischen den Knochenteilen aus Bindegewebe bestehen, trotz straffen Zusammenhalts eine gewisse Beweglichkeit. Das funktioniert wie eine Knautschzone. Ein völlig starres Gebilde würde bei Auf- oder Anprall viel leichter brechen. Osteopathen gehen zudem davon aus, dass die Schädelknochen in einem bestimmten Rhythmus schwingen müssen. Tun sie das nicht, weil sie blockiert sind, führt das zu Problemen wie Kopfschmerzen oder beispielsweise Schreiattacken bei Babys. Ich bin übrigens davon überzeugt, dass auch Tiere Kopfschmerzen haben können. Denken wir nur an das Aufeinanderprallen von Mufflon- oder Steinbockhäuptern! Apropos Steinbock: Bei den Tieren mit „Kopfschmuck“ finden wir doch beachtliche Unterschiede im „Design“ des Schädels. Die Stirnzapfen sind aufgebaut wie die starken Röhrenknochen der Läufe. Außen eine robuste Rindenschicht, innen eine ausgeklügelte Bälkchenstruktur, die der Elastizität dient und das „Leben“, sprich Blutgefäße beinhaltet. Und wie ist das mit dem Schädelkamm des Dachses, an dem man früher meinte, das Alter zu erkennen? Grimbart muss genauso in einen Bau einschließen wie Flachkopf Murmelbär – zwei Baupläne mit ähnlichem Zweck? Nun ja, Architekten bauen ja auch unterschiedliche Häuser, die trotzdem alle (hoffentlich) ihren Zweck erfüllen.

Aber gehen wir zurück zum teilelastischen Schutzhelm Schädel. Was muss er denn nun schützen? Unter Stirn- und Scheitelbeinen liegt das Gehirn, die Schaltzentrale. Unter den

Nasenbeinen verläuft ein Teil der Atemwege, in den Nasenhöhlen lagern die Riechschleimhäute. Die Augenhöhlen schützen, mit Fett ausgepolstert, die Augäpfel. Je nach Lebensraum des Tieres und den Anforderungen an den Gesichtssinn sind sie seitlich gerichtet – Beispiel Gams, sie braucht ein weites Sehfeld, etwas mehr nach vorne – Beispiel Reh, „Waldsehen“, oder ganz nach vorne – Beispiel Beutegreifer. Beim Vogel sind sie sogar noch durch Knochenplättchen oder gar knöcherne Röhren verstärkt.

Eingänge und Höhlen für Mittel- und Innenohr, Nerven, Blutgefäße, Lymphgefäße und -knoten, Speicheldrüsen – ein reicher Schatz von empfindlichen Werkzeugen ist es, der da innerhalb des Schädelhelms verborgen und geborgen liegt.

Ober- und Unterkieferknochen beherbergen die Zähne in jeweils arttypischer Form und Anzahl. Hier finden wir wiederum eine ausgeklügelte Einbauweise. Die Zähne sind in den sogenannten Zahnfächern mit Bindegewebsfasern eingehängt. Durch diese straffe und doch teilelastische Montage wird der Druck, der durch Beißen und Kauen entsteht, in Zugkräfte verteilt und damit entschärft, die Kieferknochen werden geschont. Findet man ein Gebiss ganz für sich alleine, kann man, wenn auch nicht immer mit Sicherheit auf die genaue Tierart, so doch in jedem Fall vom Bau der Zähne (Mahl-, Reißzähne) auf den Ernährungstyp schließen. Die Kiefergelenke müssen bei Tieren, die Mahlbewegungen ausführen (Pflanzenfresser, Wiederkäuer), breiter und nicht so genau aufei-

Foto: & Graphik: Beatrix Sternath



einanderpassend gebaut sein als bei denen, die ihre Kiefer rasch und gerade zuklappen (Fuchs, Wolf); da stellen sie ein reines Scharnier dar.

Ein anderer Hinweis auf das Fressverhalten ist das Verhältnis zwischen Hirn- und Gesichtsschädel: Beim Wiederkäuer werden große Ansatzflächen für die viel beschäftigte Kaumuskelatur benötigt, daher der relativ lange Gesichtsschädel. Auch für die großflächige Riechschleimhaut wird viel Hohlraum – die Nasenhöhlen – benötigt. Kein Wunder also, dass der Gesichtsschädel beim Tier viel größer ist als der Teil, der das Gehirn beherbergt. Das heißt ja durchaus nicht, dass Tiere mit kleinen Hirnen „dumm“ sind. Es ist erwiesen, dass es bei der Gehirnleistung nicht unbedingt auf Größe und Gewicht ankommt. Wie anders würde es sich erklären, dass Menschenaffenhirne bis zu 500 g wiegen, die der ebenso schlaue Rabenvogel nur 20 g?! Über das Hirngewicht unserer Wildtiere gibt es keine Daten. Geht man aber davon aus, dass ein 50 kg schweres Schaf eine Hirnmasse von 130 g hat, wird ein entsprechend schwerer Wildwiederkäuer vermutlich mehr „Köpfchen“ auf die Waage bringen. Durch die Domestikation haben nämlich Tiere einiges an Hirnmasse

eingebüßt. Dies erkennt man zum Beispiel daran, dass Wölfe wesentlich bessere Problemlöser sind als Hunde. Nun ja, die haben ja Herrchen dafür. Aber ist der nicht auch domestiziert??

Außer den oben genannten Kaumuskeln tun noch viele andere auf dem Schädel ansetzende Muskeln ihre Arbeit. Die Ohrmuskeln müssen bewegt werden, um Schallwellen aus allen Richtungen empfangen zu können. Die Lippenbewegungen dienen nicht nur der Nahrungsaufnahme, sondern im Besonderen der Mimik und innerartlichen Verständigung. Denken wir an das Lefzen-Hochziehen beim Wolf oder das Eckzahndrohen beim Rothirsch. Um Wind einzufangen, müssen die Öffnungen des Windfangs in verschiedene Richtungen gezogen werden



können.

Einen ganz besonders zu hütenden Schatz im Schädel stellen die Drüsen dar, allen voran die Speicheldrüsen. Speichelbildung ist uns Menschen selbst hinlänglich bekannt, gerade wenn uns beim Duft des Hirschbratens das „Wasser“ im Mund zusammenläuft. Vielmehr noch können wir beim Hund beobachten, dass er zu speicheln beginnt, wenn er die Wurst auf unserem Teller sieht. Dass die Speichelbildung eine unumgänglich notwendige

und magenschützende Funktion hat, haben wir weniger parat. Für Pferde beispielsweise ist Hafer ein ideales Futtermittel, weil durch das Kauen der Körner und Spelzen viel Speichel gebildet und abgeschluckt wird, der dann im Magen die Säure vermindert und vor Magengeschwüren schützt. Noch viel ausgeklügelter läuft das System beim Wiederkäuer. Da die empfindlichen Pansenbakterien nur im Neutralbereich arbeiten, müssen große Drüsen große Mengen Speichel produzieren, um die Säure im Pansen abzupuffern. Bei selektiven Blatt- und Kräuterfressern werden in den besonders großen Speicheldrüsen zusätzlich Eiweißstoffe gebildet, die die Fress-Abwehrstoffe der Pflanzen, vor allem der Büsche und Bäume, unschädlich machen. Äser vom Zwischentyp wie etwa Rothirsche haben dies nicht in dem Maße nötig, da ein Großteil ihrer Nahrung, nämlich Gräser, keine chemischen Abwehrstoffe besitzt.

Weitere Drüsen finden wir bekannterweise in Form der Tränendrüsen, des Stirnorgans der Rehböcke, und der Brunftfeigen des Gamsbockes, die ja auch beim weiblichen Gams als gering entwickelte Duftdrüsen vorliegen. Die vielleicht ungewöhnlichste Drüse ist die große Voraugendrüse des Rotwildes, die nicht nur eine geruchliche, sondern auch eine mimische Bedeutung als optisches Signal hat. Die weite Öffnung beim Röhren des Brunfthirsches mag durch diese Anstrengung sozusagen passieren, ganz ohne Zweifel verändert sie aber den optischen Eindruck des Gesichtes. Die Geruchsabsonderung geht ganz sicher in Hormon- und Urinwolken unter. Beim Kalb hingegen ist die Voraugendrüse so etwas wie eine geruchliche Morsestation zur Kommunikation mit dem Muttertier. Und dazu braucht es wieder viele Riechzellen in einem langen Schädel ...

# Der Alpensalamander (*Salamandra atra*) – ein Überlebenskünstler

Der Alpensalamander ist in vielerlei Hinsicht eine besondere Tierart. Obwohl er zu den Amphibien zählt, was so viel wie „doppel-lebig“ – am Lande und im Wasser – bedeutet, benötigt er für seine Entwicklung kein Wasser. Er ist besonders gut an das extreme Leben im Hochgebirge angepasst und hat die längste Tragezeit unter den Wirbeltieren.



Mag. Dr. Eva Bernhart  
Zoologin

## Aussehen

Der glänzend schwarze (selten auch bräunliche) Alpensalamander ist mit anderen Tieren nicht zu verwechseln. Er ist ein mittelgroßer (5–15 cm), schlanker Salamander, mit markanten Querfalten entlang der Körperseite, die von den Rippen vorgewölbt werden. Beidseits der Rückenmittellinien verlaufen zwei Drüsenleisten und hinter den Augen sitzen die deutlichen Ohrdrüsen (Parotiden), aus denen er bei Gefahr ein alkaloidhaltiges Sekret absondert, das bei Kontakt zu Reizungen von Haut und Schleimhäuten führen kann.

## Verbreitung, Lebensraum

Die namensgebende Verbreitung des Alpensalamanders beschränkt sich auf den Alpenbogen und das Dinarische Gebirge.

In der Steiermark gibt es ein mehr oder minder geschlossenes Vorkommensgebiet in den Nord- und Zentralalpen. Da die Art allerdings teilweise schwer nachzuweisen ist, sind Lücken in der Verbreitung innerhalb der alpinen Region nicht unbedingt

so zu interpretieren, dass die Art hier nicht vorkommt. Vom Steirischen Randgebirge sind inselartige Vorkommen im Bereich des Wechsels, der Gleinalm und der Koralpe bekannt. Der Alpensalamander bewohnt mittlere bis höhere Gebirgsla-



Typischer Lebensraum auf der Koralpe.



Alpensalamander bei der Paarung.



gen von 600 m bis über 2.500 m. Seine Habitatwahl ist höhenabhängig sehr unterschiedlich und umfasst Laub-Nadel-Mischwälder, Nadelwälder, Gelände mit alpinem und subalpinem Gras- und Krautbestand, Karstgebiete, wieder bewachsene Schutthalde, Zwergstrauchheiden bis hin zu Felsfluren. Im kühlfeuchten Klima von Schluchten kann die Art bis weit in das Voralpenland und in tiefe Lagen vorkommen. Wichtig sind Bodenstrukturen mit Tagesverstecken wie hohlliegende Steine, verlassene Nagerbauten, Baumholz, Moospolster etc.; gerne hält er sich in Gewässernähe auf. Als Winterquartiere dienen dem Alpsalamander vermutlich sehr tief liegende Bodenverstecke.

### Lebensweise

Auch wenn der Alpsalamander nicht direkt auf Wasser angewiesen ist, liebt er es feucht. Seine Aktivität wird von der relativen Luftfeuchte bestimmt (90%), weshalb man ihn vor allem nachts, in den frühen Morgenstunden und bei trübem Regenwetter antrifft. Er reagiert sehr empfindlich auf Wärme (Sonne, Halten in der Hand) und Austrocknung durch Wind. Seine Jahresaktivitätszeit erstreckt sich meist von Ende April bis Anfang Oktober, in höheren Lagen kann seine Winterruhe bis zu 8 Monate dauern. Der Alpsalamander ist sehr ortstreu und sein Aktions-

radius ist äußerst gering (40 m), wobei männliche Tiere auf Partnersuche wanderungsaktiver sein dürften. Sein Nahrungsspektrum ist recht unspezifisch; gegessen wird, was größentechnisch möglich ist (Spinnen, Schnecken, Würmer usw.). Als typisches Abwehrverhalten zeigen Alpsalamander eine S-förmige Krümmung des Körpers.

### Fortpflanzung

Was die Fortpflanzung betrifft, nimmt der Alpsalamander innerhalb der Amphibien eine Sonderstellung ein: Die Metamorphose der Jungtiere erfolgt zur Gänze im Uterus und ist somit unabhängig vom Aufsuchen von Laichgewässern. Die Ernährung der kiemenatmenden Larven wird zunächst über unbefruchtete Nähreier gewährleistet, später dann über vom Uterus abgeschilferte Zellen. Nach einer Tragzeit von 2–5 Jahren (abhängig von der Höhenlage) werden 1–2 voll entwickelte Junge geboren (Viviparie). Damit weist der Alpsalamander im Vergleich zu anderen Amphibien eine sehr geringe Fortpflanzungsrate auf, die allerdings unter natürlichen Bedingungen zur Arterhaltung ausreicht, da die Larven (= Muttertiere) kaum Fressfeinden ausgesetzt sind. Alpsalamander sind mit 3–4 Jahren geschlechtsreif und können bis zu 15 Jahre alt werden. Die Paarung erfolgt

bevorzugt im Frühjahr, wobei das Männchen unter das Weibchen kriecht und es durch Umklammerung der Vorderbeine festhält. Das Männchen setzt ein Samenpaket (Spermatophore) auf dem Untergrund ab, welches das Weibchen mit der Kloake aufnimmt. Dieses Samenpaket kann vom Weibchen übrigens bis zu zwei Jahre befruchtungsfähig gespeichert werden. Nach der Ovulation werden von den bis zu 50 produzierten Eiern meist 1–2 befruchtet.

### Bestandssituation, Gefährdung

Der Alpsalamander zählt zu den Anhang-IV-Arten der FFH-Richtlinie und gilt damit als streng zu schützende Art unabhängig von Schutzgebietsgrenzen. Sein Erhaltungszustand ist österreichweit wie auch in der Steiermark als potentiell gefährdet (NT-near threatened) festgelegt, wobei dies hauptsächlich die Vorkommen in der (sub) montanen Region betrifft. Wie weit der Klimawandel Einfluss auf seine Verbreitung haben wird, bleibt abzuwarten. Zu Bestandsrückgängen tragen vor allem der Verlust eines Strukturereichtums und eine Intensivierung der forstwirtschaftlichen Nutzung von Bergwäldern, hohe Beweidungsintensitäten, Düngung, Fragmentierung der Lebensräume und Straßentod (besonders an Forststraßen) bei.



# Der Merlin...

(Falco columbarius)

... ist in der Steiermark ein regelmäßiger Durchzügler, der in geringer Anzahl auftritt, sowie ein spärlicher Wintergast und kann zwischen Mitte September und Ende April beobachtet werden. Der Merlin besiedelt mit zahlreichen Unterarten die boreale und arktische Zone der gesamten nördlichen Hemisphäre. Westpaläarktische Vögel überwintern großteils im nördlichen West- und Mitteleuropa, in geringer Anzahl jedoch südwärts bis Spanien und Kleinasien.

Der Merlin ist der kleinste heimische Falke und somit durchschnittlich kleiner als ein Turmfalke, wobei der Eindruck der geringeren Größe durch die kompaktere Gestalt mit dem proportional kürzeren Stoß noch verstärkt wird. Erwachsene Männchen sind auf der Oberseite inklusive Flügel und Stoß blaugrau gefärbt und zeigen dunklere Handflügel sowie eine breite schwarze Endbinde am Stoß. Brust und Bauch sind orange getönt und weisen eine dünne dunkle Längsstrichelung auf. Erwachsene Weibchen und Jungvögel sind auf der Oberseite braungrau, wobei der Stoß und die Schwungfedern kräftig hell gebändert sind. Die Unterseite ist auf weißlich-beigem Grund kräftig dunkelbraun längsgestreift. Jungvögel zeigen im Gegensatz zu den erwachsenen Weibchen schmale rotbraune Federsäume auf der Oberseite, die aber nur unter sehr günstigen Beobachtungsbedingungen zu erkennen sind. Ähnliche Arten sind bei uns unter den Falken der Turmfalke (*Falco tinnunculus*), der Baumfalke (*Falco subbuteo*) und Jungvögel des viel größeren Wanderfalken (*Falco peregrinus*). Wichtige Unterscheidungsmerkmale gegenüber dem Merlin sind beim Turmfalken in allen Kleidern die rotbraune, dunkel gefleckte Oberseite, beim Baumfalken die dunkelgraue Oberseite sowie die markante Kopfzeichnung aus schwarzer Kopfkappe, schwarzem Bart- und Wan-

genstreif und weißen Wangen und beim Wanderfalken neben der ebenfalls wesentlich bedeutenderen Größe ebenfalls eine dunkle Kopfkappe mit dunklem Bartstreif und weißen Wangen. Weiters kommt es häufig zu Verwechslungen mit dem Sperber, insbesondere mit den ähnlich großen Männchen. Wichtige Unterscheidungsmerkmale zum Merlin sind die proportional breiteren und kürzeren Flügel des Sperbers sowie dessen längerer Stoß. Darüber hinaus sind Sperber in allen Kleidern, je nach Alter und Geschlecht, auf der Unterseite dicht rotbraun, schwarz oder dunkelbraun quergebändert („gesperbert“).

Der Merlin ernährt sich überwiegend von Kleinvögeln bis Drosselgröße, wobei hauptsächlich Arten, die sich in Offenlandlebensräumen aufhalten, wie Lerchen, Pieper, Steinschmätzer und Buchfinken, erbeutet werden. In geringem Umfang werden auch Kleinsäuger, vor allem Wühlmäuse, erbeutet. Der Merlin ist ganzjährig ein Bewohner offener Lebensräume und bevorzugt in der Steiermark dementsprechend die weitgehend baum- und strauchlosen Agrarlandschaften in den breiteren Tallagen. Bei der Jagd kann die Art auch regelmäßig an Gewässern angetroffen werden. Durchzügler suchen auch regelmäßig die alpinen Matten oberhalb der Baumgrenze auf, welche strukturell den nordeuropäischen Brutgebieten sehr

ähnlich sind. Sowohl am Durchzug als auch in den Überwinterungsgebieten ist vor allem die Nahrungsverfügbarkeit (Kleinvögel) von großer Bedeutung. In der Steiermark sind Merline als regelmäßige Durchzügler und spärliche Wintergäste vor allem im Alpenvorland zu beobachten. In der Obersteiermark wird der Merlin in den inneralpinen Tal- und Beckenlagen (v. a. unteres Mürztal, Aichfeld, Neumarkter Sattel) vorwiegend am Durchzug nachgewiesen. Ziehende und jagende Individuen werden auch in geringer Anzahl in den alpinen Regionen oberhalb der Baumgrenze sowohl am Alpenostrand (Hochwechsel) als auch im zentralen steirischen Alpenraum (Niedere Tauern) bis über 2.000 m Seehöhe angetroffen. Am häufigsten ist die Art während des Herbstzuges von September bis November anzutreffen, wobei die ersten Herbstdurchzügler normalerweise nicht vor Mitte September erscheinen, vereinzelt Nachweise gibt es aber ab den letzten Augusttagen. Der Hauptdurchzug findet von Ende September bis Mitte November statt; danach wird das Auftreten der Art von den spärlichen Wintergästen überdeckt. Der unauffällige Frühjahrszug findet zwischen Mitte Februar und Ende April statt, mit vereinzelt Nachzügler bis in den Mai hinein. Die Art ist bei uns fast ausschließlich einzeln anzutreffen, nur gelegentlich wurden zwei Merline gemeinsam beobachtet.

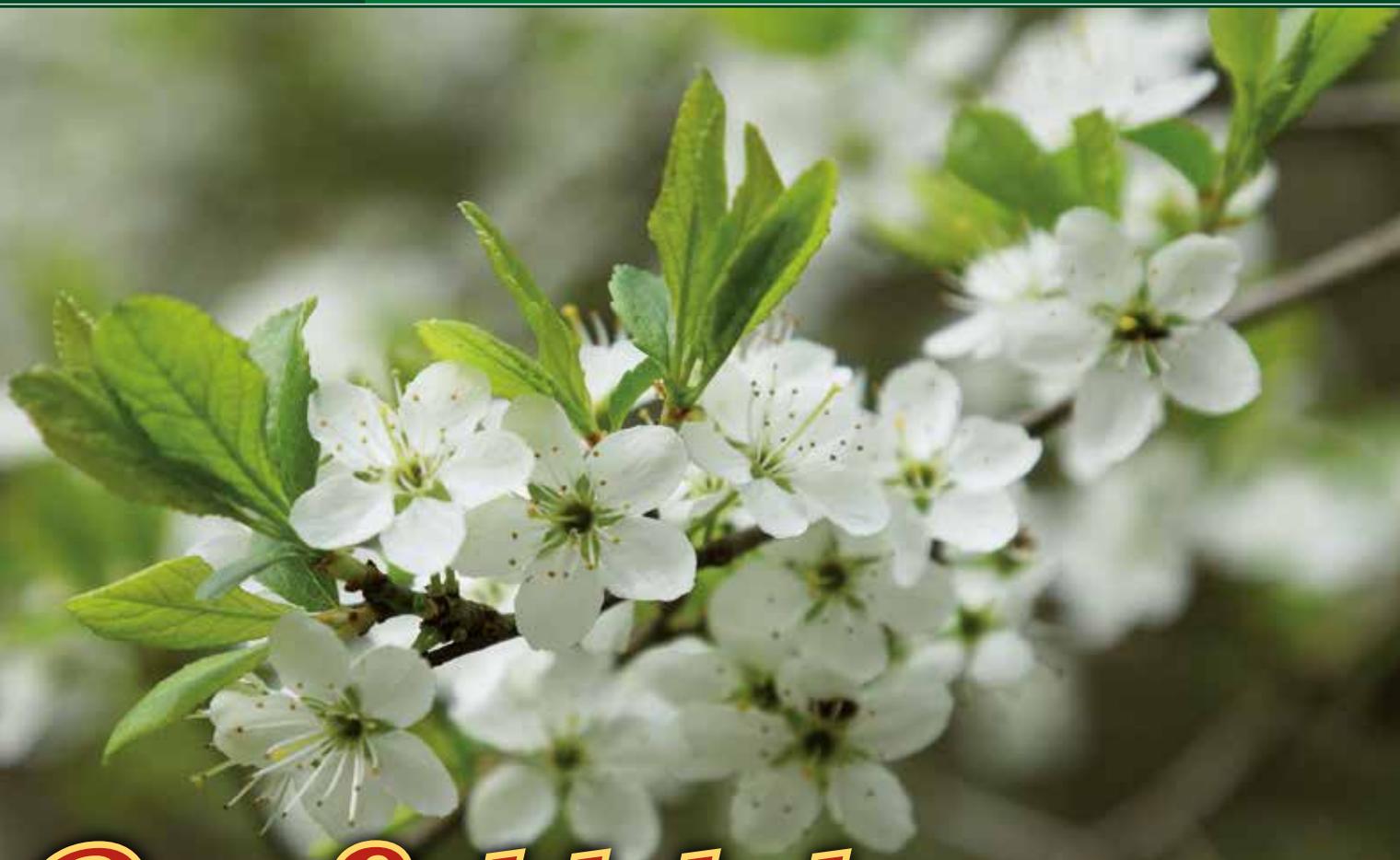


Foto © Otto Samwald



**Literaturhinweis:**  
Albegger, E., O. Samwald,  
H. W. Pfeifhofer, S. Zinko,  
J. Ringert, P. Kolleritsch,  
M. Tiefenbach, C. Neger,  
J. Feldner, J. Brandner, F.  
Samwald, W. Stani (2015):  
Avifauna Steiermark – Die  
Vogelwelt der Steiermark.  
Birdlife Österreich – Landes-  
gruppe Steiermark, Leykam  
Buchverlags Ges. m. b. H. Nfg.  
& Co. KG, Graz, 880 pp.

Bezug: [avifauna@club300.at](mailto:avifauna@club300.at)



# Der Schlehdorn

(*Prunus spinosa*)

Der Schlehdorn oder Schlehe gehört zur Gattung der Steinobstgewächse. Sein Name leitet sich wohl aus dem altdeutschen Wort „schleh“ ab, welches herb, pelzig bezeichnet. Im ungefrorenen Zustand sind die Früchte sehr herb und kaum zu genießen. Der Schlehdorn gilt auch als Stammform der Kulturpflaume. Bereits die Römer berichteten über die Schlehe, und eine Schlehdornhecke sollte vor bösen Hexen schützen.

## Vorkommen

Der Schlehdorn kommt beinahe in ganz Europa vor und gedeiht bis zu einer Seehöhe von 1500 m. In Amerika wurde er eingebürgert.

## Merkmale

Die Schlehe ist sommergrün und extrem dornenreich. Der Strauch ist stark verästelt und wird selten höher als 3 m. Krüppelformen entstehen meist durch Wildverbiss oder starke Winde. Sie ist ein Flachwurzler und besitzt eine sehr dunkle Rinde, die im Alter in Streifen zerreißt. Die Triebe sind rotbraun und filzig fein behaart. Die Zweige sind rundlich bis kantig und mit zahlreichen

Kurztrieben versehen, welche Dornen ausbilden. Die Knospen stehen meist zu dritt über einer Blattnarbe. Die seitlichen sind meist die Blütenknospen, die länglichen die Blattknospen. Die Schuppen der Knospen sind behaart. Die unzähligen weißen Blüten erscheinen im März bis April vor dem Laubaustrieb und verströmen einen mandelartigen Geruch. Sie sind kurz gestielt, zwittrig und fünfzählig. Die Bestäubung erfolgt durch Insekten. Erst im Mai kommen die 3 bis 6 cm langen Laubblätter zum Vorschein. Sie sind kurz gestielt und fein gezähnt, wechselständig angeordnet. Die Blattoberseite ist dunkelgrün, die Unterseite heller. Am Grund der Blatt-

spreite befinden sich Nektardrüsen. Die Schlehe entwickelt im Herbst kugelige, kirschgroße Steinfrüchte – die Schlehen. Sie werden allmählich dunkelblau bis schwarz und haben einen kugelig bis linsenförmigen Kern, die Früchte hängen oft lange bis in den Winter am Strauch.

## Ökologie

Der Schlehdorn ist ein Wurzelkriecherpionier. Die Wurzeln treiben Schösslinge, sodass sich eine Hecke bildet. Als Pioniergehölz verdrängt er oft die krautige Vegetation. Auf extrem trockenen Standorten wächst er sehr langsam und gibt vielen Tieren De-



BESTER PREIS,  
BESTE LEISTUNG,  
HÖCHSTE FUNKTIONALITÄT.



Blätter mit stumpfer Spitze und scharf gezähnten Rand,  
und Kirschgroßer Steinfrucht.



Knospen.



Stamm.

Fotos: © Kh. Wirmberger

ckung. Schmetterlinge werden magisch angezogen und bis zu 20 Vogelarten leben von den Früchten des Strauches. Der Neuntöter verwendet die Dornen der Schlehe zum Töten seiner Beutetiere. Als Frühblüher ist er Nektarspender für Bienen. Der Schlehdorn ist frosthart und kann Trockenheit gut vertragen. Tiere verbreiten den Samen durch Ausscheiden und tragen so zur Verjüngung der Pflanze bei.

## Verwendung

In der Heilkunde wirken die Blüten, Rinde und Früchte harntreibend, schwach abführend, magenstärkend und entzündungshemmend. Schlehenelixier gilt als Stärkungsmittel bei Infektionen. Die Schlehen werden nach dem ersten Frost geerntet. Ansonsten sind sie zu bitter. Man kann dabei die reifen Schlehen auch in die Tiefkühltruhe geben und einen Naturfrost vortäuschen. Aus Schlehen werden dann Marmeladen, Fruchtsaft oder Schlehenwein gewonnen. Aber auch Schlehenbrand oder Schlehenlikör erfreuen sich großer Beliebtheit. Ebenso beliebt ist der „Sloe Gin“.

Der Schlehdorn findet auch zur Befestigung von Hängen und Böschungen Verwendung. Aber auch als Schneeschutzgehölz oder Verkehrsbegleitgrün wird der Schlehdorn angepflanzt. Das Holz des Schlehdorns besitzt einen rötlichen Splint und einen braunen Kern. Es wird zum Schnitzen gerne verwendet.

Außerdem wird dem dornenreichen Gehölz eine Schutzwirkung vor Hexen zugeschrieben. In der Geschichte wird auch erzählt, dass der Kreuzdorn der Schlehe unterstellt hat, dass sie die Dornen für die Dornenkrone Jesu bereitgestellt habe. Zum Beweis der Unschuld schüttet Gott über Nacht unzählige weiße Blüten über den Schlehenstrauch. Es wird auch behauptet, dass ein gehäuftes Auftreten von Schlehen auf einen strengen Winter hinweist.



EXKLUSIV  
BEI KETTNER

# Kettner

15 x in Österreich und auch in...

GRAZ, Shoppingcity Spörsberg  
MARIAZELL, Kaufhaus Caf. Arzberger  
SCHIESSARENA ZANGTAL, Voitsberg

[www.kettner.com](http://www.kettner.com)

# Der Haarwechsel

Der augenscheinlichste Grund für den Haarwechsel bzw. für das Verfärben ist natürlich das Anpassen der äußeren Isolationsschicht des Körpers an das jeweilige jahreszeitliche Klima. Es gibt aber noch weitere nicht weniger wichtige Gründe dafür.



Dr. Peter Gumbsch

Amtstierarzt in der  
Bezirkshauptmannschaft  
Graz-Umgebung

**D**er Wechsel der Haare passiert in unseren gemäßigten Breiten bei fast allen Säugetieren zweimal im Jahr, im Frühjahr und im Herbst. Die am Ende des Haares befindliche Haarzwiebel löst sich dabei von der mit Nerven und Blutgefäßen versorgten Haarpapille und das Haar fällt aus dem Haarfollikel.

An der Haarpapille wächst dann aus Epithelresten ein neues Haar heran. Im Gegensatz zum Menschen, bei dem nur eine Haarart aus einem Haarfollikel wächst, verfügen Tiere über zwei unterschiedliche Haararten. Das Wollhaar ist kürzer, dünner und feiner und bildet das Unterfell. Es isoliert aufgrund seiner Struktur besonders gut. Das längere, dickere und härtere Deckhaar bildet eine zweite Isolationsschicht, schützt die Haut vor Verletzungen und definiert auch die Färbung. Diese beiden Haararten wachsen beim Tier aus einem Follikel, wobei ein Deckhaar meist von mehreren Wollhaaren umgeben ist.

Nicht bei allen Säugetieren erfolgt der Haarwechsel zweimal im Jahr. Arktische Tiere wie Robbe oder Eisbär wechseln ihr Fell nur einmal im Jahr, ebenso wie heimische Tiere, die Winterschlaf oder Winterruhe halten, beispielsweise Murmeltier (Foto), Siebenschläfer oder Dachs. Säugetiere, die sich vornehmlich im Wasser aufhalten, wie Fischotter, Biber oder Nutria, benötigen ständig die gute Isolationsschicht des Haarkleides und haben daher keinen jahreszeitlichen Fellwechsel. Diese Tiere wechseln die Haare kontinuierlich, genauso wie der Mensch.

Die wichtigste Aufgabe des Haarkleides ist wie bereits erwähnt die Temperaturregulation. Dazu werden abhängig

von der Jahreszeit verschiedene Haare gebildet, die sich zwischen Sommer und Winter durch die Länge und Dichte unterscheiden. Das Winterfell zeichnet sich durch lange gekräuselte Wollhaare aus, die durch die sich bildende stehende Luftschicht eine sehr gute Wärmeisolation darstellen. Die Sommerdecke hingegen besteht aus nur kurzen Wollhaaren und die langen Deckhaare dominieren das Erscheinungsbild.

Als weitere Aufgabe bewahrt das Haarkleid die Haut vor schädigenden UV-Strahlen. Haare haben auch eine nicht zu unterschätzende Schutzfunktion für die Haut und dienen dem Tier auch als Tastorgan, insbesondere die dafür speziell angepassten Tast- oder Sinushaare bzw. Vibrissen. Dies sind etwas stärker ausgebildete Haare, die wie normale Haare auch aus leblosem Material, aus Keratin, bestehen. Im Unterschied zum normalen Haar ist die Haarwurzel eines Tasthaares aber in einen speziellen Haarbalg eingebettet. Dieser enthält zwischen seiner inneren und äußeren Schicht eine blutgefüllte Kapsel, den sogenannten Blutsinus, in dessen Wand zahlreiche freie Nervenendigungen liegen. Durch die Bewegung des Tasthaares wird das Blut im Sinus in Bewegung versetzt und ermöglicht den Nervenendigungen, selbst minimale Reize zu detektieren und weiterzuleiten. Manche Tiere können die einzelnen Tasthaare über eigene Muskeln sogar aktiv bewegen, um die Umgebung zu erkunden. Situiert sind die Tasthaare vor allem am Kopf an verschiedensten Stellen wie an der Ober- und der Unterlippe, am Kinn, im Bereich der Backen oder auch rund ums Auge. Katzen beispielsweise haben solche Tasthaare auch im Bereich

der Innenseite der Handwurzel an den Vorderpfoten. Diese Tasthaare stellen für Tiere eine überaus wichtige Informationsquelle über ihre Umwelt dar und ermöglichen es den Tieren, sich auch unter optisch schlechten Bedingungen zu bewegen, sei es zum Auffinden von Nahrung oder zum Vermeiden von Gefahren.

Schließlich ist auch noch die Signal- bzw. Tarnfunktion des Haarkleides zu erwähnen, die ja ganz erheblich zum Überleben der Wildtiere beiträgt. Das Hermelin (Foto) und der Schneehase sind ja Extrembeispiele, die von sommerlichem Braun auf winterliches Weiß verfärben, aber auch das Rehwild in der Winterdecke ist im Herbst auf einem Schlag ungleich schwerer auszumachen als im Sommer. Auch dienen Teile des Haarkleides zur innerartlichen Kommunikation, in der Regel als Warnsignal, beispielsweise der Spiegel bei Reh-, Rot- oder Damwild. Bei Gefahr werden die Deckhaare nach außen gespreizt, wodurch sich der Spiegel erheblich vergrößert und nach knallig-weiß verfärbt. Wobei Verfärben der falsche Ausdruck ist, es werden nur die entsprechend gefärbten Deckhaare sichtbar. Der Signalwirkung des Federkleids bei Vögeln haben Säugetiere in der Regel aber nur wenig entgegenzusetzen, schlüpfen doch Erpel und Co erst durch die Mauser in ihr Prachtgewand, um dem weiblichen Geschlecht zu gefallen. Weibliches Haarwild gibt sich da schon mit einem gleichmäßig gefärbten, glatten und glänzenden, also gesund aussehenden, Haarkleid zufrieden, da sich so auf den guten Gesundheitszustand und die Fitness des Paarungswerbers schließen lässt.



Hermelin  
im Winterkleid.

Foto: © Kfz, Wikimedia/gerger

Generell findet, wie erwähnt, der Haarwechsel, also das Verfärben, im Frühjahr und im Herbst statt. Verzögerungen dabei können auf Belastungszustände des Körpers hindeuten, da der Haarwechsel einen energetisch sehr intensiven Vorgang darstellt. So verfärbt der Bock in guter Kondition immer als Erster im Frühjahr, bei den Geißen folgen nur nicht innehabende Stücke noch vor der Setzzeit, Tiere also, die nach dem Winter noch über Energiereserven verfügen.

Innehabende Geißen verlagern das Verfärben nach die Setzzeit, wo wieder genug Nahrungs- und Deckungsangebot zur Verfügung stehen. Auch erfolgt das Verfärben bei Kaltwettereinbrüchen im Frühjahr oder generell in Gebirgslagen in der Regel später als in den Niederungen. Pathologische Belastungen des Körpers wie sozialer oder Krankheitsstress können das Verfärben noch weiter verzögern, sowohl im Frühjahr als auch im Herbst. Beispiele dafür wären hochbetagtes Lebensalter, geringes Äsungsangebot, nicht entsprechender Lebensraum, hohe Wilddichte, Parasitendruck oder das Vorliegen von anderen Infektionskrankheiten.

Hingewiesen werden darf in diesem Zusammenhang, da es zum Thema passt, auch auf eine vor allem im Spätwinter bis Anfang Frühling – also vor Beginn des Frühjahrs-Verfärbens – zu beobachtende Erkrankung des Haarkleids, die sogenannte Haarseuche. Es kommt dabei vor allem im Bereich des Trägers, der Brust und der Flanken zum Abbrechen der Haare, wobei nur ca. ½ cm des Haarschafts stehen bleibt. Diese Stellen sehen dann heller und wie geschoren aus. Die Stücke zeigen zusätzlich auch noch abnormes Verhalten wie Umherziehen auf engem Raum, plötzliches Unterbrechen des Äsens oder Beißen an den veränderten Stellen. Dieses Krankheitsbild wurde vor rund 3 Jahrzehnten in Mitteldeutschland erstmals beschrieben; als Ursache werden Zink- und Kupfermangel, Rapsaufnahme, Schilddrüsenfehlfunktion, Virusinfektion oder auch zu hohe Cadmiumbelastung diskutiert. Diese Ursachen sind, anders als der Name Haarseuche suggeriert, nicht übertragbar. Nach Meinung von Armin Deutz wird dieses Krankheitsbild aber sehr oft durch einen starken Befall mit Haarlingen und Hirschausfliegen verursacht. Außerdem tritt es eher in Jahren oder bei Stücken mit

verzögertem Haarwechsel auf. Der Befall mit diesen Ektoparasiten sollte aber am noch warmen Tierkörper beurteilt werden, da bei beginnender Abkühlung die Parasiten dazu neigen, den Tierkörper zu verlassen. Außenparasiten kommen sehr oft auch bei ohnehin geschwächten oder sehr stark mit Innenparasiten belasteten Stücken vor und gehören damit auch zum Komplex der Faktorenkrankheit. (ganzer Absatz © Armin Deutz)

Eine große Rolle spielt das Thema Haarkleid bzw. Haare auch bei der Verarbeitung von Wildbret, speziell beim Aus-der-Decke-Schlagen von Wild in der Winterdecke, möchte man doch möglichst haarfreies Wildbret gewinnen, da der durchschnittliche Konsument vom „haarigen“ Rehbraten wahrscheinlich wenig überzeugt sein wird. Ein erster Schritt in Richtung Haarhygiene ist die Verwendung von Gummihandschuhen, einerseits natürlich aus allgemeinen Hygienegründen, andererseits lassen sich Haare von diesen viel leichter abwaschen und sie sind darüber hinaus besser abzutrocknen, um das sofortige Wiederankleben von Haaren zu verhindern. Weiters ist die Schnittführung essentiell. Schneidet man mit dem Messer von außen durch die Haare nach innen in die Decke, werden abertausende von Haaren durchgeschnitten, bevor man die Decke erreicht. Diese Haare fliegen dann umher und verunreinigen unweigerlich das Wildbret. Richtig wäre, zuerst nur einen kleinen Schnitt von außen durch die Decke zu machen, das Messer dann mit der Schneide nach außen gerichtet durch diesen Schnitt einzuführen und die Decke so von innen nach außen zu durchtrennen. So werden keine bzw. nur sehr wenige Haare abgetrennt. Ein scharfes Messer leistet hier natürlich wertvolle Dienste. Und als dritter Punkt wäre auch die richtige Handtechnik zu beachten. Die reine, saubere Hand greift und führt das Messer, die andere Hand ist als schmutzig anzusehen und greift nur im schmutzigen Bereich, also nur an der Außen- oder bereits abgezogenen Innenseite der Decke. Die schmutzige Hand greift niemals auf saubere Stellen wie Fleisch oder Läufe, auch nicht zum Umhängen oder zum Fixieren. Zum Umhängen beispielsweise wird das Messer hygienisch zur Seite gelegt und mit der sauberen Hand im sauberen Bereich gegriffen. Wenn man sich diese Technik



Murmeltier.

einprägt und immer wieder übt, gehen die Griffe so in Fleisch und Blut über, dass man irgendwann nicht mehr darüber nachdenken muss, sondern automatisch das Richtige tut. Und man vermeidet logischerweise damit, Haare über die Manipulation an das Wildbret zu bringen.

Eine weitere hygienische Möglichkeit wäre, das Wild vor dem Aufbrechen aus der Decke zu schlagen, so wie es bei Schlachttieren in jedem Schlachtbetrieb gemacht wird. Dazu müssen aber die jagdlichen Einrichtungen, Entfernungen und zeitlichen Gegebenheiten zusammenpassen. Der Vorteil dabei ist, dass das Aus-der-Decke-Schlagen am frischen Stück bei weitem einfacher und schneller vonstattengeht als beim mehrere Tage in der Kühlung gereiften. Dabei ist aber zu beachten, dass Wildbret nicht so lange im aus der Decke geschlagenen Zustand gereift werden kann, da sonst die Oberfläche zu stark eintrocknet. Daher würde sich bei dieser Methode nach einer nur kurzen 1- bis 2-tägigen Reifezeit in der Wildkammer das Reifen der zerwirkten Teilstücke im Vakuum anbieten. Dass in diesem Fall aus der Decke geschlagenes Wild nicht zugleich mit Wild in der Decke in der Kühlkammer gelagert werden kann, versteht sich von selbst.

Das Haarkleid des Wildes ist zwar kein Thema, dem in jagdlichen Diskussionen übermäßig viel Bedeutung beigemessen wird, es ist aber vom Ansprechen bis zum Zerwirken durchaus eine Beachtung wert.



Dr. Bruno Pflüger

## Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichtes Steiermark

**LVwG 52.28 – 2231/2021-7  
vom 29.10.2021**

Die Bezirkshauptmannschaft Liezen erließ einen Bescheid, wonach dem Beschwerdeführer – einem Jagdschutzorgan – gemäß § 42 iVm § 41 Abs. 1 lit. h StJagdG die Jagdkarte auf ein Jahr entzogen werden soll, weil er sich zweier rechtskräftiger Übertretungen nach dem StJagdG schuldig gemacht habe. § 42 leg cit ordnet die Einziehung der Jagdkarte an, wenn einer der Ausschließungsgründe des § 41 StJagdG eintritt. Einer dieser Gründe (§ 41 Abs. 1 lit. h) ist die wiederholte Übertretung der Vorschriften des Jagdgesetzes. Aus der Textierung des § 41 Abs. 2 leg cit wird deutlich, dass die Entziehung der Jagdkarte für jene Zeit anzuordnen ist, in der „keine Gewähr für die ordnungsgemäße und weidgerechte Ausübung der Jagd“ gegeben ist. Beide Strafverfügungen wurden verhängt, weil der Beschwerdeführer gem. § 76 Abs. 1 StJagdG als Jagdaufsichtsorgan die Anzeige von jagdgesetzlichen Übertretungen unterlassen hat. Der gegen den Bescheid, mit dem die Jagdkarte entzogen werden soll,

eingebrachten Beschwerde wurde stattgegeben und der angefochtene Bescheid ersatzlos aufgehoben.

In seiner Begründung führt das LVwG an, dass die rechtskräftigen Bestrafungen des Beschwerdeführers aufgrund der Verletzung von Pflichten als Jagdaufsichtsorgan ohne Zusammenhang mit seiner Ausübung der Jagd erfolgten. Die Einziehung der Jagdkarte gem. § 42 StJagdG kann daher nicht erfolgreich auf die Übertretung jagdrechtlicher Aufsichtspflichten gestützt werden. Damit ist der angefochtene Bescheid ohne Rechtsgrundlage ergangen und somit ersatzlos aufzuheben.

Conclusio: Das Jagdschutzorgan wurde zweimal rechtskräftig bestraft, weil es ihm bekannte jagdgesetzliche Übertretungen nicht anzeigte. Die Jagdkarte kann ihm aber nicht gem. § 42 StJagdG iVm § 41 Abs. 1 lit. h entzogen werden, da aus der Textierung des § 41 Abs. 2 leg cit hervorgeht, dass ein Zusammenhang mit der Jagdausübung gegeben sein muss.

**LVwG 30.6 – 370/2020-2  
vom 28.02.2020**

Im Spruch eines Straferkenntnisses der BH Liezen wurde einem Jagdschutzorgan zur Last gelegt, es habe zu verantworten, dass ein Ausgeher während der Nachtzeit an der Rotwildfütterung zwei Stück Kahlwild erlegte. Das Jagdschutzorgan sei für diese Übertretungen verantwortlich, auch wenn es die Abschüsse nicht selbst getätigt habe. Die wesentliche Aufgabe eines Jagdschutzorganes bestehe darin, dafür zu sorgen, dass die Jagd in seinem Revier entsprechend den gesetzlichen Vorgaben durchgeführt werde und Gesetzesverletzungen durch andere Personen verhindert werden.

Der gegen obiges Straferkenntnis eingebrachten Beschwerde wurde stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis hoboben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt. Das LVwG begründet seine Entscheidung damit, dass es nicht zu den Pflichten eines Jagdschutzorganes gehört, etwaige Übertretungen des StJagdG zu verhindern bzw. einen Ausgeher von einer solchen abzuhalten. Es ist nur zur Anzeige solcher Gesetzesübertretungen verpflichtet. *bp*

## Jagd und Alkohol

**F**raglos gehört es zum ungeschriebenen Ehrenkodex von uns Jägern – der Weidgerechtigkeit – vor und während der Jagd keinen Alkohol zu genießen.

Auch keinen „Jagatee“ zum Wärmen. Eine Waffe im alkoholisierten Zustand zu führen, ist ein absolutes „No-Go“. Alkohol und Jagd passen einfach nicht zusammen.

Ob man sich nach der Jagd zusammensetzt und etwas trinkt, ist jedem selbst überlassen.

Aber wie schaut es rechtlich aus? Hier muss zunächst danach unterschieden werden, ob der Jäger in einem Dienstverhältnis ist oder als Privatperson die Jagd ausübt. Für Jäger, die in einem Jagdbetrieb beschäftigt sind (wie z.B. Berufsjäger, Forstwarte oder Förster), gilt § 15 Abs. 4 Arbeitnehmerschutzgesetz, wonach sich Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen nicht durch Alkohol, Medikamente oder Suchtgifte in einen Zustand versetzen dürfen, bei dem sie sich

oder andere gefährden können. Im Falle von Verstößen kann ein Entlassungsgrund gesetzt werden.

Darüber hinaus kommt für alle Jäger, ob in einem Dienstverhältnis oder privat – explizit für Jäger, die unter Alkoholeinfluss einen Jagdunfall schuldhaft verursachen – in solch einem Fall § 8 Abs. 2 Z 1 des Waffengesetzes zur Anwendung (Verlässlichkeit). Danach wird überprüft, ob jemand verlässlich ist oder nicht – was nicht angenommen wird, wenn man sich in einen alkoholisierten Zustand versetzt oder alkoholkrank ist. Es wird daher immer die Verlässlichkeit (Vertrauenswürdigkeit) überprüft. Ein Mensch, der z.B. öfter als zweimal wegen einer im Zustand der Trunkenheit begangenen schwerwiegenden Verwaltungsübertretung (wie z.B. Trunkenheit am Steuer) bestraft wurde, gilt als nicht verlässlich. Alkohol vermindert die Reaktionsgeschwindigkeit, ein Fehlver-

halten ist unentschuldigbar. Ein absolutes Alkoholverbot wird daher in Verbindung mit dem Waffengebrauch bereits seit Jahren insbesondere von Tierschützern gefordert. Hier sollte aber auch die Jägerschaft selbst dringend tätig werden. Weder das Jagdgesetz noch das Waffengesetz enthalten leider eine Regelung, welcher Promillegrad bei der Jagdausübung noch zulässig ist (wie z.B. in der StVO). Sollte man der Annahme sein oder einen Verdacht haben, dass eine Person nicht „verlässlich“ ist, dann kommt es nach der Anzeige bei der zuständigen Stelle (Bezirksverwaltungsbehörde) zu einer Überprüfung der Verlässlichkeit und kann es bei Nichtverlässlichkeit von Seiten der Behörde zu einem Waffenentzug und einem Entzug der Jagdberechtigung kommen (§§ 12, 13 und 25 Waffengesetz). In manchen Fällen wird auch ein Verwaltungsstrafverfahren eingeleitet und wegen mangelnder Verlässlichkeit auch der

Führerschein entzogen. Der Disziplinarrat der Steirischen Landesjägerschaft kann bei Alkoholvergehen bei der Jagd die Strafen Rüge, Geldstrafe bis 3.750,- Euro, zeitlichen Ausschluss aus der Jägerschaft bis zu 5 Jahren oder auf Lebenszeit verhängen. Ein Ausschluss aus der Jägerschaft hat zur Folge, dass die Jagdkarte von der Bezirksverwaltungsbehörde entzogen wird. Schließlich kommt es natürlich auch zur Anwendung

von strafrechtlichen Bestimmungen des Strafgesetzbuches, sofern es zu einem Körper- oder Sachschaden gekommen ist und ein Verschulden vorliegt. Laut Unfallverhütungsdienst gibt es in der Steiermark nur die allgemeinen Bestimmungen wie oben erwähnt und keine expliziten Unfallverhütungsvorschriften für Jäger. Solche gibt es teilweise in anderen Bundesländern, wie z.B. die Jagd-Unfall-

verhütungsvorschrift (UVV) des Oberösterreichischen Landesjagdverbandes, wonach Alkohol vor und während der Jagd verboten ist. Bei der AUVA gibt es keine diesbezüglichen Unfallverhütungsvorschriften.

Ich darf mich herzlich bei Frau Mag. Sonja Louven von der AUVA für die sehr hilfreiche Unterstützung bei meinen Recherchen zu diesem Artikel bedanken. *bp*

## Fruchtgenuß und Jagdrecht

**D**a wird uns zugetragen, daß der Altbauer seinen Hof samt dazugehöriger Eigenjagd seinem Nachfolger übergeben, sich jedoch das Jagdrecht „zurückbehalten“ hat. Wie geht denn das? Wurde uns nicht „eingetrichtert“, daß das Jagdrecht **untrennbar** mit dem Eigentum an Grund und Boden verbunden ist? Jetzt übergibt jemand u.a. seine Eigenjagd dem Nachfolger und bleibt trotzdem Jagdausübungsberechtigter?

Bekanntermaßen gibt es in unserer Republik Bundes- und Landesgesetze; Gem. Art. 15 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) fällt das Jagdwesen in Gesetzgebung und Vollziehung in die Kompetenz der Länder. Aber auch im „Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch“ (ABGB), welches ein Bundesgesetz ist, wird das Jagdrecht erwähnt: § 292 bezeichnet das Recht zu jagen als ein unkörperliches Recht und § 477 Z. 5 zählt das Jagdrecht zu den Felddienstbarkeiten. Für uns aber wichtig ist § 383 ABGB welcher die Regelungen zur Ausübung der Jagd, den „politischen“ Gesetzen zuweist; mit „politische“ Gesetze sind die Verwaltungsgesetze, also die nunmehrigen Landesjagdgesetze gemeint.

Gem. § 1 Abs. 1 Stmk Jagdgesetz (Stmk JagdG) ist das **Jagdrecht** untrennbar mit dem Eigentum an Grund und Boden verbunden und steht daher dem jeweiligen Grundeigentümer zu. Das Jagdrecht ist also ein, aus dem Eigentum an Grund und Boden fließendes Privatrecht, welches als selbständiges dingliches Recht nicht begründet werden kann. Maßgebend ist hierfür der jeweilige Grundbuchstand.

Gem. § 1 Abs. 2 iVm § 14 Stmk JagdG wird bestimmt, daß das **Jagdausübungsrecht** ausschließlich nur (bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen) in Form der Befugnis zur Eigenjagd (eigener Betrieb,

Verpachtung usw.) oder in Form der Verpachtung des Gemeindejagdgebietes (als Pächter), möglich ist.

Das **Fruchtgenußrecht** (usus fructus) wird im ABGB geregelt: Gem. § 509 hat der Fruchtnießer das dingliche Recht, eine fremde Sache ohne jede Einschränkung, aber unter Schonung der Substanz zu gebrauchen. Fruchtgenußrechte werden meist an Liegenschaften (also unbeweglichen Sachen) begründet, doch sind bewegliche Sachen an sich nicht ausgenommen. Denkbar ist z.B. der usus fructus an einer Kuh (Bezug von Milch). Ebenso können unkörperliche Sachen (Rechte) zum Niesbrauch gegeben werden. (vgl. Koziol – Welser, Grundriß des bürgerlichen Rechts II, fünfte Auflage, S 135f).

Ja wunderbar, könnte man sich jetzt denken; Wild ist (lebend) eine unbewegliche Sache; die Jungen des Wildes sind die Erzeugnisse (Früchte), die ich unter Schonung der Substanz, nutzen kann.

Würde alles passen.

Nur – wie oben erwähnt – fällt das Jagdwesen in die Gesetzgebung der Länder (Jagdgesetze) und nicht in die, des Bundes (ABGB). Und gem. § 1 Abs. 1 Stmk JagdG ist das Jagdrecht **untrennbar** mit dem Eigentum an Grund und Boden verbunden. Daß der Fruchtnießer mit dem Abschluß eines Fruchtgenuß-Vertrages nicht Eigentümer wird, ist klar. Somit kann der Fruchtgenußberechtigte aus diesem Vertragsverhältnis heraus, auch nicht das Jagdrecht übertragen bekommen.

### Und wie sieht es mit dem Jagdausübungsrecht aus?

Auch hier gilt das bereits oben erwähnte: Gem. § 1 Abs. 2 Stmk JagdG kann die Jagd nur ausgeübt werden, entweder in einer Eigenjagd (sei es der Eigentümer selbst oder im Wege der Verpachtung) oder durch Pachtung einer

Gemeindejagd. Da dies eine abschließende Aufzählung ist, kann also der Fruchtnießer auf Basis des Fruchtgenuß-Vertrages auch nicht Jagdausübungsberechtigter werden.

Dies hat auch der Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis Slg 14.131 explizit festgestellt, indem er ausführte, daß „auf Grund des Fruchtgenußrechtes das Jagdrecht nicht zustehen könne“. Desweiteren „stehe dem Fruchtnießer zwar der volle Ertrag zu. Unter diesem Ertrag könne die Wildfällung als Ergebnis der Ausübung des Jagdrechtes jedoch nicht verstanden werden“.

Was ist aber, wenn die „Ausübung der Jagd“ samt Verwertung des Wildbrets durch den Fruchtgenußberechtigten jetzt so, in einem Fruchtgenuß-Vertrag vereinbart wurde? Nach österreichischem Recht werden Verträge nicht als das qualifiziert, als das sie bezeichnet werden, sondern sie werden nach ihrem Inhalt beurteilt.

Praktisches Beispiel: Immer wieder wird von einem „Autotausch“ bei einem KFZ – Händler gesprochen. In Wahrheit ist dies natürlich kein Tausch- sondern ein Kaufvertrag. In unserem Fall: Wenn vereinbart wurde, der „Altbauer“ kann sich auch das Wildbret behalten, so kann dies – wie oben dargelegt – durchaus der Inhalt eines Fruchtgenuß-Vertrages sein. Wenn er auch den Abschluß des Wildes tätigen darf, so handelt es sich (wenn es kein Pachtvertrag ist) um einen Abschlußnehmervertrag, in welcher Form und Intensität auch immer; Der Fruchtnießer wird also als Jagdgast tätig.

Der Eigenjagdeigentümer bleibt Besitzer des Jagdrechtes und er bleibt auch Jagdausübungsberechtigter, mit allen Rechten und Pflichten die sich aus dieser Eigenschaft ergeben (sofern er dieses Recht nicht nach den Bestimmungen des Stmk JagdG verpachtet hat).



Dr. Ulrich Haselmann





Mag. Mario Breuß, seit 2021 Leiter des Büros für Rechtsangelegenheiten bei der LPD Vorarlberg. Grundausbildungslehrgänge zum E2b, E2a und E1 Exekutivbeamten an der Sicherheitsakademie; polizeilicher Exekutivdienst von 2000 bis 2010 auf der PI Bregenz in eingeteilter und dienstführender Tätigkeit mit Schwerpunkt Kriminaldienst; berufsbegleitend rechtswissenschaftliches Studium an der Leopold – Franzens – Universität Innsbruck, Vortragender zu polizeirechtlichen Themen in und außerhalb der SIAK mit Schwerpunkten in allgemeinem Verwaltungsrecht, Waffengebrauch, Sicherheitspolizeigesetz, Strafprozessordnung, Gemeindegewaltkörper und Disziplinarrecht; Kommunikationstrainer; seit 2018 stellvertretender Disziplinaranwalt.

## Polizeilicher Gnadenschuss für Tiere?

Immer wieder werden Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes mit dem Ersuchen konfrontiert, ein Tier mittels Fangschuss oder Gnadenschuss zu töten. Dafür besteht jedoch keine geeignete Rechtsgrundlage.

**E**in Vorfall zur Illustration: Im Juni 2022 kam eine Sektorenstreife der Bundespolizei zu einem neben der Straße liegenden, schwer verletzten Reh. Der Jäger war anfangs nicht erreichbar. Nunmehr wurde der Behördenjournaldienst der zuständigen Bezirkshauptmannschaft informiert. Dieser ordnete die Tötung des Tieres durch die Bundespolizei mittels Fang- oder Gnadenschusses an. Der Patrouillenkommandant, der erst kurz zuvor den Fachkurs für dienstführende Beamte absolviert hatte, weigerte sich allerdings. Erst später wurde der Jäger erreicht, der das Tier tötete. Die Behördenanordnung wurde kontrovers diskutiert und sollte deshalb einer näheren rechtlichen Betrachtung unterzogen werden.

### Tierschutzgesetz

Die grundsätzliche rechtliche Regelung zur Tötung von Tieren findet sich im Tierschutzgesetz – TSchG (BGBl I Nr 118/2004 idF BGBl I Nr 86/2018). Während das TSchG in § 6 Abs. 1 die Tötung von Tieren „ohne vernünftigen Grund“ verbietet und unter Verwaltungsstrafe stellt, sieht § 37 Abs. 1 TSchG die Verpflichtung für Organe der Behörde vor, für eine schmerzlose Tötung eines Tieres zu sorgen, wenn sein Weiterleben mit nicht behebbaren Qualen verbunden wäre. Behörde im Sinne des TSchG ist nach § 33 grundsätzlich die Bezirkshauptmannschaft. Fraglich ist, ob nunmehr die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes für die Bezirkshauptmannschaft als Tierschutzbehörde tätig werden bzw. deren Weisungen befolgen müssen. Es handelt sich beim TSchG um kein Bundesgesetz, das dem Themenkomplex der Sicherheitsverwaltung zuzuordnen ist (§ 2 Abs. 2 SPG). Insofern bedarf es daher einer konkreten Mitwirkungsverpflichtung für die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes im Materiegesetz selbst. Ein solcher Hinweis zur Mitwirkungspflicht an einer Tötung findet sich vordergründig tatsächlich in § 34 Abs. 1 Z 4 TSchG. Dieser normiert, dass Sicherheitsorgane an der Vollziehung des § 37 (Tötung) mit Maßnahmen der unmittelbaren Befehls- und Zwangsgewalt mitzuwirken haben.

### Keine unmittelbare Mitwirkung

Dennoch ist diese Bestimmung anders auszuinterpretieren, als es auf den ersten Blick den Eindruck macht: Die Tötung in § 37 Abs. 1 TSchG wurde

mit einer Novelle (BGBl I Nr. 61/2017) neu gefasst. Die Mitwirkungsbestimmung für die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes in § 34 Abs. 1 Z 4 TSchG wurde in dieser Novelle hingegen nicht geändert und blieb unverändert wie damals bestehen. Unstrittig ist, dass bis zur vorgenannten Novelle im Jahr 2017 eine Mitwirkung an der Tötung von Tieren für die Polizei nicht bestand. Bis 2017 war die Tötung in einem Absatz (faktisch wortident) geregelt, für die es aber keine Mitwirkungsklausel für Sicherheitsorgane gab. Auch der Regierungsvorlage zur Novelle 2017 lässt sich nicht entnehmen, dass der Gesetzgeber die Polizei dafür zuständig machen hätte wollen. Sinn und Zweck der Novelle 2017 war „nur“, praktische Probleme bei der Abnahme von Tieren aufzulösen (1515 der Beilagen XXV. GP, Keplinger – Nedwed, WaffGG, 8. Auflage, 93). Als Zwischenergebnis lässt sich festhalten, dass trotz der (möglichen) gegenteiligen wörtlichen Auslegung des TSchG eine unmittelbare Mitwirkung an der Tötung von Tieren durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes nicht besteht.

### Weisungsrecht der Behörde

Als Nächstes war zu prüfen, ob die Weisung des Behördenjournaldienstes als Rechtsgrundlage herangezogen werden könnte. Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind allerdings nicht für alle behördlichen Agenden der Bezirkshauptmannschaft zuständig. Bezirkshauptmannschaften vollziehen eine Vielzahl von Bundes- und Landesgesetzen. Sie sind auch Sicherheitsbehörden, woraus sich faktisch ergibt, dass Sicherheitsorgane Aufträge „ihrer“ Bezirkshauptmannschaft zumeist umsetzen.

Dabei ist allerdings festzuhalten, dass eine Bezirkshauptmannschaft – je nach dem zu vollziehenden Gesetz – als unterschiedliche Behörde fungiert. Im eingangs erwähnten Beispiel ordnete der Behördenjournaldienst in seiner Tätigkeit für die Tierschutzbehörde eine Tötung an. Die Bezirkshauptmannschaft war hier also nicht als Sicherheitsbehörde oder in Vollziehung eines unter die Sicherheitsverwaltung fallenden Gesetzes tätig, sondern als Tierschutzbehörde, für die eine sehr detaillierte Aufzählung der Mitwirkung oder Assistenzleistung von Organen des öffentli-

chen Sicherheitsdienstes im TSchG besteht. Die Tierschutzbehörde ist zwar fachliche Behörde der einschreitenden Polizistinnen und Polizisten und kann ihnen Weisungen erteilen, allerdings nur in dem vom Gesetz vorgegebenen Rahmen.

### Grenzen

Dementsprechend normiert § 44 Abs. 2 des Beamtendienstgesetzes (BDG), dass der Beamte eine Weisung ablehnen kann, wenn diese von einem unzuständigen Organ erteilt worden oder die Befolgung gegen strafgesetzliche Vorschriften verstößen würde. Ab dem Zeitpunkt, wo ein Organ der (grundsätzlich) zuständigen Behörde die Mitwirkungsregeln des Gesetzes für die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes überschreitet, wird die Weisung von einem unzuständigen Organ erteilt und daher abzulehnen sein. Da eine Weisung nur ein interner Akt ist, der an ein untergeordnetes Verwaltungsorgan ergeht, kann aus einer Weisung entgegen dem zwingenden hoheitlichen Recht auch keine außenwirksame, beispielsweise in das Recht des Tiereigentümers eingreifende, Rechtsquelle für eine Zwangsausübung abgeleitet werden.

Zutreffend formuliert der Verwaltungsgerichtshof (vgl. VwGH 14.05.1980, SlgNF 10.134 A), dass der dienstliche Gehorsam eine der vornehmsten Pflichten des Beamten ist, aber dies keine „willenlose Unterwerfung“ sei, sondern die Vollziehung gesetzlicher Vorschriften. Solche Gesetze sind Grund, aber vor allem Grenze für das Handeln der Sicherheitsorgane, über die sich auch ein vorgesetztes Behördenorgan nicht hinwegsetzen kann. Das mag für den Journaldienst einer Behörde manchmal unverständlich sein, weil dieser für das ganze TSchG zuständig ist, er sich für eine (zwangsweise) Vollziehung des Gesetzes aber nur in Teilbereichen an die Bundespolizei wenden kann.

### Waffengebrauchsgesetz

Selbst wenn man die Zuständigkeit der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes nach dem TSchG bejahen würde, würde der Fang- und Gnadenschuss am Waffengebrauchsgesetz (WaffGG) scheitern. Dem österreichischen Verwaltungsrecht wohnt der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit besonders inne. Jedes

staatlich eingreifende Handeln muss verhältnismäßig sein. Insbesondere das WaffGG hat seit seinem Inkrafttreten das verhältnismäßige Handeln seiner Exekutivorgane genauestens determiniert. Die verfassungsrechtlichen Vorgaben, wonach jede Eingriffsnorm sachlich rechtfertigbar, verhältnismäßig, gelinde und zielführend sein muss, werden deshalb in den §§ 3 bis 8 WaffGG sehr detailliert umgesetzt. Das ist sachgerecht, handelt es sich bei einem Waffengebrauch doch wohl um eines der eingriffintensivsten Mittel, die ein Staat gegenüber seiner Bevölkerung vorsehen kann. Damit gibt der Gesetzgeber aber auch vor, dass das WaffGG immer zur Anwendung gelangen muss, wenn ein Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes von einer Dienstwaffe bestimmungsgemäß gegen einen Menschen Gebrauch macht. Gegen eine Sache – wie beim Fang- und Gnadenschuss vorliegend – ist der Waffengebrauch nur in § 2 Z 5 WaffGG vorgesehen – dort aber nicht, um ein Tier von seinen Leiden zu erlösen, sondern um eine Gefahr von diesem Tier (Sache) abzuwehren. § 2 normiert die Zwecke eines Waffengebrauchs taxativ. Es gibt keine Möglichkeit, von einer Dienstwaffe rechtmäßig Gebrauch zu machen, ohne dieses Handeln unter § 2 zu subsumieren. Erst recht gibt es daher keine Möglichkeit, mit einer Dienstwaffe ein Tier zu töten, ohne das WaffGG „mitzuprüfen“. Würde man also das TSchG zur (rechtmäßigen) Tötung eines Tieres durch ein Organ der Bundespolizei bejahen, würde die Rechtmäßigkeit des Fang- und Gnadenschusses daran scheitern, dass er nicht dem § 2 WaffGG unterstellt werden kann. Würde eine Polizistin oder ein Polizist erwägen, das leidende Tier zu erschlagen, würde wiederum das WaffGG greifen: Schon die Verwendung eines Schlagwerkzeuges entfaltet waffenähnliche Wirkung und führt über § 9 WaffGG wieder zur verpflichtenden Anwendung des WaffGG.

### Straf- und disziplinarrechtliche Konsequenzen

Schon aus Eigenschutz muss einem Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes klar sein, dass es eine besondere Stellung im Staatsgefüge einnimmt und die fachliche Kompetenz aufweisen muss, über seine Zuständigkeiten Bescheid zu wissen. Das Töten eines Rehs als Wild ist nach § 137 StGB unter gerichtliche Strafe gestellt. Alternativ könnte auch noch Sachbeschädigung oder Tierquälerei nach dem StGB in Betracht kommen. Tötet ein Polizist nunmehr ein solches Tier, bedarf es des Rechtfertigungsgrundes der Ausübung einer Dienstpflicht in Anwendung eines ihn dazu ermächtigenden Gesetzes. Das TSchG ist dafür, wie zu Beginn dargestellt, nicht

heranziehbar. Auch das WaffGG hilft nicht, denn der Fang- und Gnadenschuss ist nicht darin angeführt. Vielen Sicherheitsorganen wird wohl aus der polizeilichen Grundausbildung noch der Lehrsatz in Erinnerung sein, dass Fang- und Gnadenschüsse eben nicht unter das WaffGG fallen. Damit erfolgen sie aber rechtsgrundlos, obwohl unmittelbare verwaltungsbehördliche Befehls- und Zwangsgewalt zum Nachteil des Jägers oder Eigentümers eines verletzten Tieres ausgeübt wird. Gegen die Behörde eröffnen sich wiederum Möglichkeiten des Amtshaftungsrechtes, denn rechtswidrig im Sinne des AHG liegt stets vor, wenn ein hoheitlich agierendes Organ keine Rechtsgrundlage für sein Einschreiten vorweisen kann. Ein Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes setzt sich jedenfalls durch einen Fang- und Gnadenschuss der Gefahr eines Ermittlungsverfahrens nach § 137 StGB aus. In einer rechtskräftigen Entscheidung hat die Bundesdisziplinarbehörde (2021-0.722.577 vom 13.10.2021) erst kürzlich einen Polizisten disziplinarrechtlich zu einer Geldbuße verurteilt, der einen solchen Fang- und Gnadenschuss aus eigenem Ermessen durchgeführt hat.

Die manchmal geäußerte Rechtsansicht, dass ein Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes eine Tierquälerei durch Unterlassung begehen könnte (§§ 2, 222 StGB), wenn es ein verletztes Tier nicht tötet, ist unzutreffend. Ein Sicherheitsorgan, das sich bei Grundrechtseingriffen dem Gesetz entsprechend verhält, kann auch bei einer – vom Gesetzgeber wohl billigend in Kauf genommenen – Schädigung Dritter nicht rechtswidrig handeln. Es drohen keine strafrechtlichen oder amtschaftungsrechtlichen Konsequenzen. So hat zum Beispiel das Oberlandesgericht Graz festgestellt, dass bei rechtlich nicht möglichen Grundrechtseingriffen nach dem Unterbringungsgesetz bei einer psychisch beeinträchtigten Person, die regelmäßig „nur“ Fahrzeuge zerkratzt, aber keine Personen gefährdet hat, die Sicherheitsbehörde nicht haften kann (OLG Graz, 5 R 155/17d).

### Hausverstand

Wenn der Jäger nicht erreichbar ist, das Tier leidet und Passanten einen Handlungsdruck aufbauen, ist eine Polizistin oder ein Polizist faktisch gefordert. Dem in manchen Diskussionen geforderten Hinweis, es brauche weniger juristische Bedenken als vielmehr „Hausverstand“, muss dabei entschieden entgegengetreten werden. Der Bindung der hoheitlichen Verwaltung und deren Organe an die Gesetze im Sinne des als Baugesetz der Verfassung geltenden Legalitätsprinzips kann der Hausverstand nichts entgegenzusetzen. Im

Übrigen hat der Gesetzgeber ganz bewusst zuständige Organe für die Tötung von Tieren vorgesehen (Amtstierärzte, Jägerschaften). Wenn diese – aus welchem Grund auch immer – ihre Aufgaben nicht wahrnehmen können, wird ein Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes dadurch noch lange nicht rechtlich oder moralisch zuständig.

### Fazit

Würde eine rechtliche Zuständigkeit der Bundespolizei zur Durchführung von Fang- und Gnadenschüssen bestehen, müsste auch eine entsprechende Schulung im Rahmen der Schießausbildung durch die Dienstbehörde erfolgen, um ein allfälliges Organisationsverschulden hintanzuhalten. Querschläger, Verletzungen durch den Schussknall oder die Nichterzielung einer schmerzlosen Tötung müssten bereits in der polizeilichen Grundausbildung behandelt werden. Im Ergebnis erlauben weder das TSchG noch das WaffGG Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes, einen Fang- oder Gnadenschuss durchzuführen. Dieser Ansicht zuwiderlaufende Weisungen sind nicht zu befolgen. Bei Problemen mit der Verständigung von zuständigen Jägern oder Amtstierärzten empfiehlt es sich für die betreffenden Dienstbehörden, das Gespräch mit den von Gesetzes wegen zu diesen Handlungen befugten – aber noch viel mehr verpflichteten – Personen und Organisationen zu suchen. (Ersterscheinung im Magazin "Öffentliche Sicherheit" 11-12/2022)



**muhri & werschitz**

Partnerschaft von Rechtsanwälten



**Kompetent  
und gerne beraten.**

Bei Fragen zu

- Gesellschaftsrecht & Firmengründung
- Stiftungsrecht
- Banken- & Kapitalmarktrecht
- Insolvenzrecht & Firmensanierungen
- Mergers & Acquisitions
- Schiedsgerichtsbarkeit
- Betriebsanlagenrecht
- Arbeits- & Sozialrecht
- Immobilien-, Bauträger- & Mietrecht
- Bau & Raumordnungsrecht
- Ehe- & Familienrecht / Mediation
- Erbrecht & Verlassenschaftsabhandlungen
- Schadenersatz- & Gewährleistungsrecht



8010 Graz  
Neutorgasse 47  
T +43 316 820 820-0  
graz@mu-we.at  
www.mu-we.at



Ing. Bernhard Hammer

# Die Jagdzeit geht an –

## Vorbereitung der Ausrüstung, Einschießen – Kontrolle. Wie bereitet sich aber ein Hundegespann vor?

**D**ie Monate der Hege im Revier, mit der Beschickung von Fütterungen, weichen in Kürze wieder den Ansitzen, um sich einen Überblick des Wildbestandes zu machen.

Der gewissenhafte Jäger/ die Jägerin bereiten ihre Ausrüstungen vor und schießen die Büchsen, bei den diversen jagdlichen Schießveranstaltungen, ein. Was kann der Gespannführer/ die Gespannführerin als Vorbereitung auf das neue Jagdjahr tun?

Es ist sinnvoll, sich als Gespann wieder auf die Jagdsaison und den darin gestellten Aufgaben vorzubereiten. Wir wissen von uns selbst, Dinge die man über längere Zeit nicht mehr praktiziert hat, gehen beim Neustart meist nicht mehr so leicht von der Hand. In der Winterpause wurde wahrscheinlich auch das Training mit dem Hund reduziert. Ja, auch der Hund braucht Training und vor allem der Mensch muss seine Abläufe und die Ausrüstungsgegenstände griff- und einsatzbereit haben.

Für Nachsuchengespanne empfiehlt es sich, die Nachsuchenausrüstungsgegenstände zu reinigen, auf Funktion und Tauglichkeit zu überprüfen - GPS, Halsung, Riemen, Brustgeschirr udgl.mehr - um sie schlussendlich wieder gesammelt in den „Nachsuchen-Werkzeug-Koffer“, für den Einsatz- oder Training, zu legen.

Der Hund sollte ebenfalls wieder auf den Nachsucheneinsatz

vorbereitet werden. Aus meiner Erfahrung reichen 5 getropfte und getretene Fährten aus, um den Hund und sich selbst wieder auf die Nachsuchenarbeit zu konditionieren.

### „Service-Fährten“

Ich persönlich lege für meinen Hund:

*Fährte: ca. 350 Schritte mit Fährtenschuh und 20 ml Schweiß 1x*

*Fährten: ca. 500 Schritte mit Fährtenschuh und 50 ml Schweiß 2x*

*Fährten: ca. 1000 Schritte mit Fährtenschuh und 100 ml Schweiß 2x*

Diese werden dokumentiert. Durch diese Fährtenarbeiten habe ich meine „Sieben-Sachen“ wieder geordnet und mein Hund ist, ob der Arbeit, auch motiviert. Die Zusammenarbeit und der Erfolg werden dadurch gesteigert.

### Fitness

Nachsuchenarbeit kann körperlich sehr anstrengend sein. Die Nasenarbeit ist für den Hund Hochleistungssport, für die hundeführende Person kann es körperlich ebenfalls sehr anstrengend werden. Daher ist es für die Hundeführer\_innen empfehlenswert, sich fit zu halten.



Fährtenaufzeichnung



Fotos: Bernhard Hammer

Die Auswahl des Fitness-Programms ist nach ihren Vorlieben zu gestalten.

### Gesundheit

Auch hier hat das umsichtig geführte Gespann Handlungsbedarf. Wie sieht es mit den notwendigen Impfschutz für Mensch [Zecken] und Hund [Tollwut udgl.mehr] aus? Ist das notwendige Erste Hilfe – Paket im Rucksack und auf neuesten Stand gebracht? Die Verletzungsgefahr bei Nachsuchen sollte nicht außer Acht gelassen werden.

Wie sie sehen, sind es viele Bausteine und Maßnahmen, die in der Vorbereitung auf die neue Jagdsaison getroffen werden sollten, um bestmöglich vorbereitet zu sein. Nutzen Sie die Zeit.



Weidmannsheil  
und Ho Rüd Ho

IhrBernhard Hammer

**Erste Hilfe für den Jagdhund**  
Praxiswissen:Gesundheit  
BERNHARD HAMMER

NACHSUCHENARBEIT

# EINARBEITUNG = SICHERHEIT



Die Ausbildungsplattform für Nachsuchengespanne.



Vom Einsteiger zum Profi

Anmelden unter:  
[www.online-jagdhundeschule.com](http://www.online-jagdhundeschule.com)



Dr. Jürgen Siegert

# Sicherungen und deren verschiedene Wirkungen

**D**ass es Sicherungen gibt, ist ausreichend bekannt. Wie sie tatsächlich funktionieren oder worauf diese Konstruktionen wirken, ist meistens nicht wirklich vertraut. Die Bedienung lässt oft nicht erkennen, welche Teile einwirken, und daher fehlt auch das Wissen, wie sicher sie tatsächlich sind.

Der Zweck aller Sicherungen ist es, dass die ungewollte Abgabe eines Schusses oder mehrerer Schüsse verhindert wird. Die Art des technischen Einflusses auf die Mechanik der Schussabgabe ist dabei der entscheidende Unterschied in der Sicherheit und der Verlässlichkeit der Einrichtung.

Beispiele einiger bekannter Waffen sollen zur besseren Erklärung der entsprechenden Merkmale mit ihren möglichen Wirkungen gezeigt und die Sicherheit klargestellt werden.

## Hahndoppelflinte

Auffallend an doppelläufigen Waffen – meistens sind es Doppelflinten, aber auch Büchsenflinten, Doppelbüchsen oder Drillinge – ist, dass sie fast nie über eine Sicherung im technischen Sinn verfügen. Die Idee dahinter ist leicht verständlich, der Hahn oder die Hähne sollen die gefährliche Situation bei Bedarf korrigieren. Zur Schussabgabe wird der Hahn oder werden die Hähne nach hinten gezogen und damit gespannt. Wenn keine Abgabe eines Schusses beabsichtigt ist, bleibt der Hahn oder bleiben die Hähne vorne, in entspannter Stellung. Eine zusätzliche Einrichtung einer Sicherungskonstruktion scheint daher überflüssig zu sein.

## Doppelflinte und Bockdoppelflinte

Die sehr häufig verwendeten Schrotgewehre mit nebeneinander oder übereinander angeordneten Läufen verwenden fast ausnahmslos Schiebesicherungen am Kolbenhals, nur in wenigen Fällen werden Schieber im Bereich des Laufes verwendet. Worauf ein Schieber tatsächlich einwirkt, ist von außen nicht zu erkennen. Meistens ist es der Abzug, manchmal wirkt er auf Teile des Abzugsschlusses oder des Schlagbolzens.

Beide Arten der angeführten Flinten können auch mit „automatischen Sicherungen“ ausgestattet sein. Bei diesen Gewehren wird mit dem Öffnen der Flinten sozusagen automatisch gesichert. In der Praxis geschieht das derart, dass der Schlüssel der Flinte mit dem Öffnen des Verschlusses selbsttätig den Sicherungsschieber in die entsprechende Position nach hinten schiebt.



## Selbstladebüchsen und Selbstlade Flinten

Viele dieser Waffen, die vor allem deshalb nicht oft verwendet werden, weil sie der waffenrechtlichen Kategorie B zugehören, also genehmigungspflichtig sind, verwenden Sicherungsschieber, die nur im Bereich des Abzugsbügels den Abzug blockieren. Die Sicherheit kann man kaum als sehr verlässlich bezeichnen, denn es kann durchaus ein Schuss auch ungewollt ausgelöst werden.

## Repetierbüchsen

Repetiergewehre gibt es in großer Zahl. Die meisten solcher Waffen sind sehr preisgünstig und die Leistungen sind verlässlich. Bekannt sind sowohl Büchsen der Marken Mauser und Steyr, die in großen Mengen als Militärgewehre des Ersten und des Zweiten Weltkriegs verwendet wurden. Der millionenfach hergestellte Militärkarabiner K98 oder der bei uns viele Jahre lang in großen Stückzahlen hergestellte und verkaufte

Steyr-Mannlicher sind auch heute noch bestens vertraut. Aber auch viele Waffen anderer Hersteller können mit diesen beiden Beispielen verglichen werden.

Der klassische Mauser 98 – auch von zahlreichen Herstellern wie meiner ehemaligen Firma Siegert sowie Voere und weiteren Firmen erzeugt – wird zahlreich verwendet. Bei Repetierbüchsen sind zwei Sicherungen gebräuchlich: Die Originalform des K98 hat die dreistufig wirkende Flügelsicherung, der Steyr-Mannlicher die seitliche Schiebesicherung, andere Waffen haben oft eine klassische Flügelsicherung. Bei der ursprünglichen Form des Mauser 98 ist die Sicherheit durch die dreistufig wirkende Flügelsicherung zweifellos nahezu perfekt gelöst. Wenn sich die Sicherung links befindet, kann der Schuss mit dem Abzug ausgelöst werden. In der mittleren Position ist die Abgabe des Schusses verriegelt, in der rechten Position ist zusätzlich zur Verriegelung auch der Kammergriff geschlossen. Diese Flügelsicherung wurde später oft deshalb ergänzt, weil man die Flügelsicherung durch das montierte Zielfernrohr kaum betätigen konnte. Bei der Kolbenhalsicherung ist die Sicherheit jedenfalls deutlich schlechter.

Auch die meisten anderen Repetierbüchsen sind in der Wirkung der Sicherungen durch den fehlenden unmittelbaren Eingriff auf die Auslösung weniger sicher.



Fotos: Markus Eime

Eine wesentliche Änderung hat es auch in diesem Bereich mit Blaser gegeben. Mit dem Modell R93, vor allem mit dem jetzt viel verwendeten Nachfolgemodell R8 wurden die bekannten Repetiergewehre grundsätzlich neu gestaltet. Dabei ist auch das Thema Sicherung völlig neu und vor allem auch weitgehend sicher umgesetzt. Die Waffe wird nun grundsätzlich nicht gespannt und gesichert geführt, sie wird erst unmittelbar vor der vorgesehenen Abgabe des Schusses gespannt. Auch dann, wenn die Waffe nicht ausgelöst wird, folgt kein mechanischer Eingriff auf eine Sicherung, sondern die Waffe wird wieder entspannt. Dass es sich dabei um die sicherste Möglichkeit handelt, ist nicht zu bezweifeln.



Sicherheiten. Die meisten kombinierten Waffen verschiedener Hersteller entsprechen auch den üblichen Schrotgewehren. Der Sicherungsschieber befindet sich am Kolbenhals, der Eingriff ist von außen nicht zu erkennen und greift meistens in den Abzug oder die Abzugsstange ein. Mit dem Sicherheitssystem der Firma Blaser hat diese wesentliche Verbesserung der sicheren Verwendung begonnen, lang bevor es auch derartige Repetiergewehre von Blaser und anderen Firmen gegeben hat. Durch diese Konstruktion ist bei beiden Arten der Waffen, also sowohl bei Flinten wie auch Büchsen, die sichere Verwendung gewährleistet. Durch das Spannen, wenn man mit einer der Waffen schießen möchte, oder das Entspannen, wenn sich ein Schuss als nicht erforderlich erweist, ersetzt man jede Entsicherung oder Sicherung.



meisten hergestellten verschiedenen Pistolen, also den zahlreichen unterschiedlichen Modellen der Firma Glock, entfällt eine derartige Einrichtung. Da die Pistolen mit einem sogenannten Safe-Action-Abzugssystem ausgestattet sind, erübrigt sich eine klassische Sicherungsfunktion. Die Waffen sind nach dem Laden bereits teilgespannt. Diese Waffen sind hahnlos, die Schlagbolzen werden direkt gespannt. Ein eigenes Sicherheitssystem ist daher nicht notwendig. Im Unterschied zu diesen vorhin genannten Pistolen gibt es bei vielen anderen Produkten typische Sicherungen. Auch bei den sehr bekannten Pistolen der Firmen Beretta oder Walther, die ich als Beispiele nenne, sind sie üblich.



## Kombinierte Waffen

Bei Kombinierten Waffen ist das Thema der Sicherheit aus mehreren Gründen besonders wichtig. Die unterschiedlichen Gefahrenbereiche sind besonders zu beachten. Man darf nicht vergessen, dass bei Büchsen Geschoße bis zu Entfernungen von 5.000 Metern gefährlich sind, bei Schrot hängt der Gefahrenbereich von der verwendeten Schrotgröße ab. Der Bereich ist zwar deutlich geringer, liegt aber dennoch bei einer Flinte bei durchschnittlich 250 bis 400 Metern. Die technischen Einrichtungen können daher unterschiedlich sein. Bei Drillingen ist die Methode sinnvoll, den Büchsenlauf mit einem Schieber getrennt von den Schrotläufen zu spannen. Mit diesem separaten Spannhebel wählt man nicht nur das benötigte Kaliber, sondern man verhindert, dass ein unbeabsichtigt geschossener Büchsenlauf auf die große Entfernung einen Unfall herbeiführen kann.

Aber auch bei Bockbüchsenflinten gibt es unterschiedliche Konstruktionen für die

## Pistolen und Revolver

Bei Faustfeuerwaffen, also bei Revolvern und Pistolen, gibt es unterschiedliche Sicherheitsvorkehrungen. Bei den Revolvern fehlen Sicherungen in den meisten Fällen. Wie bei den Hahngewehren ersetzen die Spannvorgänge diese Konstruktionen. Bei Pistolen gibt es sehr unterschiedliche Vorkehrungen. Bei den in Österreich am



## Mechanik der Sicherungen

Man sieht an diesen Beschreibungen, dass es verschiedene Sicherungen gibt. Die Möglichkeiten der Anwendung sind unterschiedlich, die Details der Funktion und der verwendeten Waffen bieten geringere oder größere Sicherheiten beim Gebrauch. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass die Sicherung besser wirkt, je näher sie an der Schussabgabe liegt.

Was ist in allen Fällen dazu geeignet, ein großes Maß an Sicherheit zu bieten? Es wird in jedem Fall die korrekte Haltung der Waffe sein, die tatsächlich größtmögliche Sicherheit bietet. Wenn man die Waffe immer so hält, dass selbst ein ungelöst ausgegebener Schuss kein Unglück verursachen kann, ist man auf der sicheren Seite. Es ist vor allem bei Gewehren, deren Sicherungen nicht auf den Schlagbolzen, sondern nur auf die Schlosse oder die Abzugsstangen wirken, jederzeit möglich, dass ein Schuss von selbst bricht. Das kann eine Erschütterung ebenso sein wie der Bruch eines gespannten Waffenteiles. In allen diesen Fällen kann mit der richtigen Haltung der Waffe ein Unglück verhindert werden.

Fotos: Markus Einte



Günter Pichlbauer  
Landesrettungsrat  
Österreichisches  
Rotes Kreuz

# Grundlegende Maßnahmen bei verunfallten Personen

**B**ei der Versorgung von verunfallten Personen im Revier gilt es, nachstehende Verhaltensregeln zu berücksichtigen.

## Überblick verschaffen

- Kann ich als Ersthelfer die Unfallstelle betreten, ohne mich zu gefährden?
- Gefahren im Gelände erkennen, wie z. B. Lawinengefahr, Gefahr durch loses Geröll; können Baumstämme nachrollen?
- Befinden sich ungesicherte Arbeitsmaschinen oder Fahrzeuge im Unfallbereich?
- In weiterer Folge nach Möglichkeit zuerst Gefahrenquelle sichern oder beseitigen.

- Wenn es die Umstände zulassen, den Verunfallten aus dem Gefahrenbereich bergen, ohne sich selbst zu gefährden.

## Notruf absetzen

- Prüfen, ob eine Telefonverbindung besteht. Wenn nein, einen Melder zur nächstgelegenen Stelle beordern, bei der eine Alarmierung der Einsatzkräfte möglich ist. Ein qualifizierter Notruf ist unumgänglich, um den Einsatzkräften ein Lagebild des Geschehens zu vermitteln. Dazu sind folgende Punkte zu beachten:
- Wer ruft an?
- Was ist passiert?

- Wo ist der Unfallort?
- Wie viele Verletzte?
- Warten, bis die Leitstelle das Gespräch beendet.

## Notrufnummern:

- 144 Rettung
- 140 Bergrettung
- 112 Euronotruf
- 122 Feuerwehr
- 133 Polizei

Ergänzend sei das alpine Notsignal angeführt. Dieses wird optisch oder akustisch 6 Mal in der Minute abgesetzt. Die Antwort erfolgt mit 3-maligen Zeichen in der Minute.

## Basismaßnahmen

Durch folgende Basismaßnahmen wird die Gefahr einer lebensbedrohlichen Schockbildung hintangehalten. Diese sind unabhängig von der Verletzung immer anzuwenden.

- Richtige Lagerung des Verunfallten Verletzte, die ansprechbar sind, werden grundsätzlich so gelagert, wie es für sie am angenehmsten ist bzw. sie am wenigsten Schmerzen haben. Bei Verdacht auf Wirbelsäulenverletzungen sollte die natürliche Lagerung des Verletzten möglichst nicht verändert werden.

## Bei Bewusstlosigkeit – stabile Seitenlage!

- Erhalt der Eigenwärme durch Zudecken sichern.
- In geschlossenen Räumen für Frischluftzufuhr sorgen.
- Guten Zuspruch und Beruhigen des Verunfallten.
- Je nach Verletzung die entsprechende Versorgung durchführen. Die Versorgung der unterschiedlichen Verletzungsmuster wurde bereits in den vorangegangenen Ausgaben eingehend erläutert.



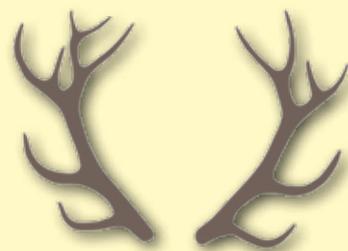
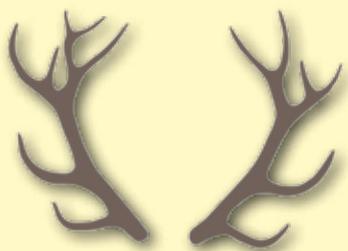
Fotos: iStock/Edgar G. Bielle

# Kärntner Wildverarbeitung

Hans KLEIN GmbH

Import-Export  
Felle – Häute – Wild

Katschbergstraße 13 | 9851 Lieserbrücke | Tel.: 04762 43920 | Fax: 04762 61051



## Perfekte Jagd-Pick-ups

**Wir sind Spezialisten für den Umbau von Pick-ups zum perfekten Jagdfahrzeug. Sie bekommen bei uns alles aus einer Hand!**

Wir machen aus Pick-ups das perfekte Jagdfahrzeug und sind auf Pick-up-Fahrzeuge verschiedener Hersteller sowie den Verkauf sämtlichen Zubehörs spezialisiert.

Ganz nach Ihren Wünschen bieten wir eine Vielzahl an speziellen Ausstattungsmöglichkeiten, damit Sie Ihre Jagdausrüstung rasch, sicher und ordentlich verstauen können und das erlegte Wild mühelos oder notfalls auch alleine auf die Ladefläche hieven können.

In einem Jagdfahrzeug muss vieles Platz finden. Angefangen beim Jagdhund über Jagdzubehör und Jagdbekleidung sowie diverse Werkzeuge, die man im Revier benötigt, bis hin zu einem besonders sicheren Platz für die Jagdwaffen, zum Beispiel **im Heck in einem integrierten Gewehrfach**.

Wir bieten **Höherlegung für gängige Pick-ups** für mehr Bodenfreiheit im Gelände; zudem bieten wir sowohl **hochwertigen Rammschutz** sowie **angepasste Trittbretter** als auch **unterschiedliche Zusatzbeleuchtungen**.

Um das erlegte Wild mühelos auf die Ladefläche zu ziehen, führen wir in unserem Sortiment **Seilwinden in unterschiedlichsten Stärken, Rampen für die Wildbergung** sowie sämtliches Zubehör für einen optimalen Transport. Ebenso finden Sie bei uns **Zubehör für Camping, um im Revier und Wald bestmöglich gerüstet zu sein**.





# Fahrt zur Hohen Jagd

Schon fast zur Tradition geworden ist unsere von Dr. Jürgen Siegert organisierte Fahrt zur Hohen Jagd. Ein beinahe bis auf den letzten Platz gefüllter Bus fuhr bei herrlichem Wetter nach Salzburg, um dort die größte Jagdmesse zu besuchen. Wir vom Aufsichtsjäger-Verband teilten uns ja schon zum zweiten Mal den Stand mit dem Jagdschutzverein Weiz. Ein Dank an alle, die dort die Standbetreuung übernommen haben, besonders an BO Willi Körbler und sein Team, und ein großer Dank an BO Bertl Friedl für die Organisation. Hier zeigt sich, dass mit gutem Willen eine tolle Zusammenarbeit möglich ist. Wir hoffen natürlich auch wieder im kommenden Jahr auf eine Fortsetzung.



(v.l.): Martin Stadler, Siegi Edlinger, BO Willi Körbler, Julia Häusler, BO Bertl Friedl, LO Ing. Hanshelmut Helm

Foto: KK

## Österreichische Jägertagung 2023

Schon zur Tradition geworden ist die Reise zur österreichischen Jägertagung in Aigen im Ennstal, an der auch LO Ing. Hanshelmut Helm, LKassier-Stv. Siegfried Edlinger und viele weitere Mitglieder des StAJV teilgenommen haben. An die 650 Besucher aus Österreich und dem benachbarten Ausland sind in die Steiermark gekommen, um den interessanten Vorträgen zu lauschen. Diesmal ging es um Jagdsysteme in der Schweiz, in Südtirol und auch in Deutschland sowie um die Verantwortung der Jagdleiter und Jagdaufseher. Da wir ja neun Landesjagdgesetze haben und jedes Jagdgesetz etwas



Besonderes ist, was dies sehr interessant, welche länderspezifischen Unterschiede es da gibt. Der zweite Tag war vor allem dem Thema Jagdhund gewidmet. So sollten Jagdhunde auch eine zusätzliche Ausbildung haben, damit der Hund auch richtig gefordert ist. Sei dies als Menschensuchhund bis hin zum Bettwanzenspürhund. Selbstverständlich war auch der Wolf ein Thema. Dazu berichtete eine Schweizer Rangerin über

ihre Arbeit in Anwesenheit von sieben Wolfsrudeln im Kanton Graubünden. Selbstverständlich trafen wir auch unsere Freunde aus Kärnten unter LO Bernhard Wadl, der alljährlich mit einer Abordnung diese Jägertagung besucht. Ihm verdanken wir auch das tolle Gruppenfoto. Ich würde jedem empfehlen, einmal an dieser Tagung teilzunehmen und einen Blick über die Reviergrenzen zu werfen.

Foto: KK

# „Jagd & Natur – I g'hör dazua“

## Jubiläumsveranstaltung des Steirischen Aufsichtsjägerverbandes im Freilichtmuseum Stübing

**A**m 18. Juni 2023 ist es wieder so weit! Anlässlich seines 10-jährigen Bestandsjubiläums veranstaltet der Steirische Aufsichtsjägerverband nach 2018 zum zweiten Mal einen Naturerlebnistag im Freilichtmuseum Stübing. Gemeinsam mit vielen Partnern wie Alpenverein, Bergrettung, Berg- und Naturwacht, Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft, den Waldpädagogen und vielen anderen Ausstellern wird dem Publikum ein breites Spektrum an Informationen über Jagd und Naturnutzung

geboten. Im einmaligen Ambiente des größten Freilichtmuseums Österreichs mit über 80 Objekten bieten wir ein tolles Programm für Kinder und Erwachsene!

Mit unzähligen Ausstellungsstücken, Präparaten und Helfern wollen wir die Jagd für die Besucher spürbar und erlebbar machen. Bereits 2018 konnten sich mehr als 1500 Besucher daran erfreuen. Es werden Reviereinrichtungen gebaut, Jagdhunderassen vorgestellt, es gibt einen Schießstand, aber auch viel Kulinarik und Brauchtum.

Jagdhornbläsergruppen aus der ganzen Steiermark werden das Museumstal zum Klingen bringen und bei einem Glas Wein kann man mit Gleichgesinnten fachsimpeln. Für die Kinder gibt es im ganzen Gelände Möglichkeiten, sich zu unterhalten und dabei viel über unsere schöne Jagd zu lernen.

Wir freuen uns bereits darauf, Sie an diesem Tag im Freilichtmuseum begrüßen und den Tag mit Ihnen verbringen zu dürfen!

Günther Bulla

Impressionen vom Aufsichtsjägertag 2018 im Freilichtmuseum Stübing.



**AUFSICHTSJÄGERTAG 2023**  
**IM ÖSTERREICHISCHEN FREILICHTMUSEUM IN STÜBING**

**BEZIRKSGRUPPE  
BRUCK - MÜRZZUSCHLAG**

**Wurftauben  
Vergleichsschießen**

**FUCHS gegen HASE**

mit Preisvergabe

Hödl-Steinbruch in Fischbach 15. April 2023 ab 12:30 Uhr

25 Tauben 10,-€

12er Schrot selbst mitzubringen

Ansonsten ist auch vor Ort ein Erwerb möglich

Die Veranstaltung findet bei jedem Wetter statt.

Für Verköstigung ist gesorgt!

Anmeldung bitte bei Daniela Berger 0676/6182704, Patrik Auer 0699/11723866 und Gernot Grünbichler 0664/3127433 oder bei den Vorstandsmitgliedern.

Anmeldeschluss ist am Freitag dem 7. April 2023

Die Anreise erfolgt in Eigenregie, um pünktliches Eintreffen wird ausdrücklich gebeten!

Über Eure zahlreiche Teilnahme freut sich der Vorstand der StAJV Bezirksgruppe Bruck – Mürzzuschlag & Leoben.

**WILD – GRILL – ZEIT**

verschiedene Wildarten raffiniert und einfach, mit Beilage, am Grill zubereitet mit „Grilltrainer“ Michael Meierhofer, BBQ-HOAMAT

10. Juni 2023, 11 Uhr

Auweg 17 in Kindberg

Kosten: € 85,-

Getränke bis hin zum Gin sind inkludiert

Anmeldung:

Daniela Berger, 0676 / 61 82 704

Bitte nicht auf die Schürze vergessen!

Parkmöglichkeit: Spar – Parkplatz

**Veranstaltungen 2023**

• 15. April

Wurftauben, Vergleichs-Schießen, Hödl-Steinbruch in Fischbach

• 10. Juni

Wild Grillkurs in Kindberg

• 18. Juni

Jubiläums Fest in Stübing

• 15. Juli

Schattensee Schießen in Murau

Steiermark trifft Salzburg

• Herbst (genaues Datum folgt)

Ausflug nach Stainz mit Besichtigung eines Auerwild Biotops mit Ing. Fladenhofer

Über Eure zahlreiche Teilnahme freut sich der Vorstand der StAJV Bezirksgruppe Bruck – Mürzzuschlag & Leoben.



(v. l.): Ofö. Ing. Erich Temmel, Fö. Ing. Paul Zelinka, BO Daniela Berger, Michael de Menich, LO Ing. Hanshelmut Helm, Patrik Auer, BJM Ofö. Ing. Hannes Fraiß, Johannes Altmann, Gisela Haidenhofer

**1. Jahreshauptversammlung  
der Bezirksgruppe Bruck-Mürzzuschlag**

Nachdem die vorherigen Jahreshauptversammlungen pandemiebedingt, der „bösen Fledermaus“ geschuldet, abgesagt wurden, fand am 27. Jänner 2023 die 1. Jahreshauptversammlung der Bezirksgruppe Bruck-Mürzzuschlag statt.

Treffpunkt war das Gasthaus „Oberer Gesslbauer“ in der Stanz. Obfrau Daniela Berger eröffnete die Versammlung mit Worten zur Zukunft, welche uns als Jägerinnen und Jägern sowie Aufsichtsjägerinnen und Aufsichtsjägern noch einiges abverlangen wird. Als Ehrengäste konnte die Bezirksobfrau den Landesobmann Ing. Hanshelmut Helm, Bezirksjägermeister Ofö. Ing. Hannes Fraiß und Fö. Ing. Erich Temmel, Revierleiter der Leobener Realgemeinschaft, begrüßen.

In der Jahreshauptversammlung berichtete die Kassierin, Frau Gisela Haidenhofer, über den positiven Kassenstand, welcher durch die Rechnungsprüfer Gernot Grünbichler und Johannes Aigner geprüft und entlastet wurde. Die BO Daniela Berger berichtete über die gestiegene Mitgliederzahl sowie über die vielen getätigten Aktivitäten im Vereinsjahr. Zudem wurden 13 Bücher „Steiermärkisches Jagdgesetz in Wort und Bild“ dem Jagdschutzverein, Zweigstelle Kindberg, für den Jagdkurs verkauft. Die Anwesenden erteilten dem gesamten Vorstand einstimmig

die Entlastung. Unter Wahlleiter LO Ing. Hanshelmut Helm wurden die Neuwahlen, die zu kleinen Veränderungen des Vorstandes führten, abgehalten.

Der neue Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- **StJAV-Bez.-Obfrau:** Daniela Berger
- **StJAV-Bez.-Obmann-Stv.:** Patrik Auer
- **StJAV-Bez.-Schriftführer:** Michael de Menich
- **StJAV-Bez.-Schriftführer-Stv.:** Fö. Ing. Paul Zelinka
- **StJAV-Bez.-Kassier:** Gisela Haidenhofer
- **StJAV-Bez.-Kassier-Stv.:** Johannes Altmann
- **StJAV-Bez.-Rechnungsprüfer:** Gernot Grünbichler
- **StJAV-Bez.-Rechnungsprüfer:** Johannes Aigner

BO Daniela Berger bedankte sich für die Wiederwahl und das Vertrauen und gab Einblicke in die geplanten Aktivitäten im Jahr 2023, welche dem Veranstaltungsüberblick für 2023 zu entnehmen sind. Hervorzuheben ist der geplante Ausflug nach Stainz, wo Herr Ofö. Helmut Fladenhofer durch die Meran'schen Wälder führt und zum Thema Auerwild-Biotop sein Wissen zum Besten geben wird. Im Anschluss an die Jahreshauptversammlung hielt Herr Fö. Ing. Erich Temmel einen Gastvortrag über das Rehwildprojekt Leoben – jagdliche Sichtbarkeit und der Einfluss der Fütterung.

# Der Bauernschreck vom Stubalm-Koralmgebiet

Der Wolf ist heute in aller Munde, die Medienberichte sind so vielfältig wie die Aussagen unterschiedlichster Interessenorganisationen und der Politik. Dieses Phänomen tritt aber nicht erst im 21. Jahrhundert auf, wir finden diese außergewöhnliche Berichterstattung über den Wolf bereits zu Beginn des 20. Jahrhunderts.

Ein medial sehr aufmerksam beobachtetes Auftreten des Wolfes war das des sogenannten Bauernschrecks auf der Stubalpe bzw. Koralpe. Im Mai und Juni des Jahres 1913 wurden im Grenzgebiet zwischen Kärnten und der Steiermark dutzende auf den Almen weidende Schafe und Kälber gerissen. Da man die „Räuber“ aber nicht zu Gesicht bekam, vermutete man zuallererst ein Rudel wilder Hunde. Als dann allerdings bei einem neuerlichen Riss von den betroffenen Bauern Jäger und Förster zur Begutachtung der „Fährten“ hinzugezogen wurden und sich aus dieser Begutachtung kein eindeutiger – weil der Fährtenabdruck zu groß war – Befund ergab, dachte man, dass es sich hier um ein aus einem Zirkus ausgebrochenes Raubtier handelte.

Das Tier selbst wurde in den unterschiedlichsten Regionen der Weststeiermark „gesichtet“, einmal in den Niederungen des Köflacher Beckens, dann wieder in den Tallagen des Pöbnitztales zwischen Arnfels und Leutschach. In dieser Region wurde sogar die Gendarmerie aufgestockt, um die Bevölkerung zu schützen. Am 1. August 1913 liest man im „Grazer Tagblatt“: „... ersucht der Steiermärkische Jagdschutzverein die Weidmänner Steiermarks, vor allem seine Mitglieder, sich an der Unschädlichmachung dieser Raubtiere zu beteiligen, mit Hilfe guter Fährtenhunde eine seltene Trophäe zu erbeuten und die bäuerliche Bevölkerung von diesen Räubern zu befreien. Behufs Erlangung einer Jagdbewilligung mögen sich die Weidmänner an die k.k. Bezirkshauptmannschaft Voitsberg wenden. [...]“

Nachdem große Anstrengungen unternommen wurden, dieses Tier zu erlegen, dies aber nicht

gelang, wurde von der Statthalterei eine Prämie von 3000 K(ronen) ausgesetzt, diese wurde von der Bezirkshauptmannschaft Voitsberg erhöht, sodass sich eine stattliche Summe von 3140 K(ronen) ergab, berichtet das „Grazer Tagblatt“ am 10. Oktober 1913.

Auch der „Messeausschuß der Grazer Herbstmesse“ hat, „um dieser Landplage ehestens ein Ende zu bereiten“, eine Prämie von 1000 K(ronen) ausgesetzt („Grazer Tagblatt“, 14.9.1913).

Die Jagd, aber auch die Erlegung des Bauernschrecks hat eine für die Region große mediale Bedeutung gehabt. Man hat auch mit dem Unglück der Betroffenen wirtschaftlichen Nutzen aus dieser Situation gezogen; das illustrieren zahlreiche Postkarten mit phantasievollen Motiven, aber ernstem Hintergrund.



Jäger Paul Steinbauer.

„Der Löw ist los, der Löw ist frei,  
Er Scheut nicht Jäger, noch Polizei,  
Es fürcht sich nicht das fremde Vieh  
Vor Militär, vor Gendarmerie,  
Es lässt sich nicht einmal beschämien  
Durch staatliche Ergreifer-Prämien.  
Kaum sind sie da, ist es schon weg  
Und hinterlässt den – Bauernschreck.“  
A.M. Vallas.

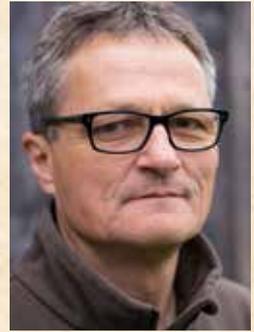
Es ging sogar so weit, dass man in Wien ein „Gasthaus zum Bauernschreck“ eröffnete und in Kärnten eine Schutzmarke „Kärntner Bauernschreck-Früchte-Likör“ kreierte.

Der Bauernschreck, ein 6-jähriger Balkan-Wolf, wurde bei Waldenstein in Kärnten am 5. März 1914 durch den Gräfl. Henckel-Donnersmarck'schen Jäger Paul Steinbauer erlegt.

Der Wolf wurde anschließend auf der Grazer Frühjahrsmesse teilpräpariert ausgestellt.



Der Bauernschreck auf der Grazer Frühjahrsmesse.



Mag. Karlheinz Wirnsberger

Museum  
Joanneum  
Schlossplatz 1, 8510 Stainz,  
+43-3463/2772-16  
jagd@museum-joanneum.at  
Öffnungszeiten:  
April bis Ende November:  
Di-So 10-17 Uhr

# Eine Jägergeschichte

Von Helmut Herbert

Unsere heutige Jägergeschichte führt uns dieses Mal nach Ostafrika, ein seit Menschengedenken ausgesprochen abwechslungsreiches und interessantes Jagdgebiet. Die „BIG FIVE“, Büffel, Elefant, Nashorn, Löwe und Leopard sind oftmals unseren Kindern besser bekannt als unser heimisches Wild. Sie sind aber nicht nur ein beliebtes Fotomotiv, sondern auch als Trophäe unter Großwildjägern äußerst begehrt.

Geologisch wird das Land geprägt von den Kräften aus dem Erdinneren, insbesondere dem ostafrikanischen Grabenbruch, einer langgestreckten tektonischen Dehnungszone, die im Norden des Libanon beginnt und sich durch das Jordantal, das Rote Meer sowie hierauf quer durch Ostafrika bis zur Mündung des Sambesi zieht.

Klimatisch befinden wir uns hier trotz der Nähe zum Äquator nicht in den Tropen, sondern es sind zwei Hauptregenzeiten, die vom Sonnenstand abhängen, und den klimatischen Verlauf bestimmen. Eine kürzere Regenzeit, die von Oktober bis Dezember dauert und die lange Regenzeit von März bis Mai. Verantwortlich dafür sind einerseits die hohen Gebirge, in deren Windschatten es trockener ist und andererseits die etwas kühleren Hochlandlagen.

Hier sind, je nach Art und Häufigkeit der Niederschläge, weite Baum- und Grassavannen mit ihren großen Wildtierherden bis hin zum fast undurchdringbaren Regenwald, neben imposanten Vulkankegeln und tiefblauen Seen, bestimmend für das Landschaftsbild.

Schutzgebiete und Nationalparks, wie die Serengeti, die Masai Mara, der Ngorongoro Krater, die Virungavulkankette der Ruwenzori oder der Queen Elizabeth Nationalpark sind Landschaften, die für viele von uns als Inbegriff der von Menschen nahezu unberührt gebliebenen kleinen Reste auf der Erde gelten. Dem Hirtenvolk der Massai mit ihren großen Rinderherden, die dorthin ziehen, wo gerade fruchtbares Gras wächst, wird dabei noch ein Leben im Einklang mit der Natur und ein wesentlicher Beitrag zum Gleichgewicht der Ökosysteme zugeschrieben.

Es scheint fast als hätte der Mensch hier bis zum heutigen Tage keinen negativen Einfluss ausgeübt.

Doch der Schein trügt, es dürften die menschlichen Einwirkungen größer sein als allgemein vermutet wird.

Es hatte sich hier nämlich ein wesentlicher Teil der menschlichen Entstehungsgeschichte abgespielt der bis ca. 7 Millionen Jahre zurückreicht.

Aus den frühesten Menschen haben sich im Großen und Ganzen zwei spezialisierte Gruppen herauskristallisiert. Eine zum Großteil rein auf pflanzliche Kost fokussierte Gruppe, die sogenannten „robusten Australopithecinen“. Sie setzten auf den Verzehr von hartfasrigen Pflanzen, denn sie bildeten extrem kräftige Kaumuskel und Backenzähne mit großen Kauflächen aus. „Lucy“ ist wohl die bekannteste Vertreterin unserer frühen, vorwiegend vegetarisch lebenden, Verwandten, die jedoch alle bis vor ca. 1. Million Jahre ausgestorben sind. Die zweite Gruppe stellt jene „grazilen Arten“ dar, die begannen tierisches Eiweiß vermehrt zu essen und aus denen sich unsere Art des Homo sapiens entwickelte. Der wesentliche Unterschied zu den „robusten Arten“: Nur sie haben überlebt.

Die bis heute bekannten ältesten von einem frühen Menschenzweig gefertigten und genutzten Steinwerkzeuge wurden in Ostafrika entwickelt. Jene, die Archäologen nun in der Nähe des Turkana-Sees im Norden des heutigen Kenia gefunden haben, wurden auf ein Alter von rund 3,3 Millionen Jahre datiert. Von der Forschungsleiterin, Frau Sonia Harmand, wird vermutet, dass die Entwicklung von Werkzeugen eine Antwort unserer Vorfahren auf das sich ändernde Nahrungsangebot gewesen sein muss, Sie brauchten Steine mit scharfen Kanten, um damit Fleisch aus Tierkadavern gewinnen und nebenbei auch Nüsse oder Wurzelknollen zugänglich machen zu können. Es war ein wesentlicher Schritt auf dem Weg zum modernen Menschen die dazu nötige Auge-Hand-Koordination zu erlangen.

Hier entwickelte sich der Mensch auch zum aktiv größere Tiere erlegenden Jäger, was aber noch einige zusätzlich notwendige Entwicklungsschritte wie ein größeres Gehirn, die Fähigkeit ausdauernd laufen zu können sowie die Herstellung und den Gebrauch von Wurfaffen erforderte. Dabei erwies sich

die grazile Bauart des menschliche Körpers nicht als Nachteil sondern als der entscheidende Vorteil gegenüber anderen Beutegreifern. Dieser Körper entwickelte sich quasi zum Katapult für Speere. Nur durch die Kombination aus langen Gliedmaßen und äußerst vielseitig beweglichen Gelenken wurde ein weites und gezieltes Schleudern der Speere mit tödlicher Wirkung erst möglich. Auch die große Ausdauer machte einen deutlichen Unterschied zu den, oft viel schneller sprintenden, tierischen Jagdkonkurrenten aus. Noch ein Vorteil war, dass die menschlichen Vorfahren im Lauf der Zeit einerseits das Fell verloren hatten, andererseits ihre Körpertemperatur nunmehr über Schweißdrüsen regulieren konnten und somit bei anstrengenden Verfolgungen nicht mehr so leicht überhitzten. Beutetieren konnte dadurch erfolgreich bis zu deren Erschöpfung nachgestellt und diese dann aus kurzer Entfernung erlegt werden, ohne sich in deren unmittelbaren Gefahrenbereich begeben zu müssen. Gleichzeitig konnten unliebsame und gefährliche Arten aus sicherer Distanz bekämpft und die eigenen Verluste dadurch geringgehalten werden.

Im beobachteten Zeitraum vor ~4 bis ~1 Mio. Jahren analysierte ein Forschungsteam um Lars Werdelin die Zusammensetzung von Fleisch fressenden Tierarten. Der Artenreichtum erreichte seinen Höhepunkt vor etwa 3,6–3,0 Mio. Jahren und nahm von diesem Zeitpunkt an bis zum Ende des analysierten Zeitraums allmählich ab. Die Aussterberate hingegen erreichte ihren Höhepunkt vor ca. 3,0 Mio. Jahren, danach fällt sie leicht ab und bleibt bis 1,8 Mio. Jahren nahezu konstant, danach steigt sie beträchtlich an. Zu dieser Zeit begannen nach derzeitigem Wissensstand die Menschen vermehrt Fleisch zu essen und zu jagen. Es ist durchaus denkbar, dass viele große Beutegreifer vor den menschlichen Jagdtechniken und deren Nahrungsmittelkonkurrenz zurückweichen mussten, nach Ansicht des Forschers haben frühere Menschen sogar ein Aussterben in beträchtlichem Maß in Gang gebracht. Die Abwesenheit der großen Carnivoren dürfte die übrige Tier- und Pflanzenwelt jedenfalls nachhaltig verändert haben. Auch klimatisch hat sich einiges getan.

Vor etwa 3 Millionen Jahren begann das Klima in Ostafrika zunehmend trockener zu werden, wodurch der dichte Wald mehr und mehr verschwand und die Graslandschaften wurden landschaftsbestimmend. Es dürfte dieser Klimawandel einen großen Beitrag dazu geleistet haben, die zuvor beschriebenen menschlichen Entwicklungen in Gang zu setzen.

Für die Pflanzenfresser wie Gnus, Antilopen, Zebras etc. wurde das Leben alleine oder in kleinen Gruppen äußerst gefährlich. Versteckmöglichkeiten wurden rar in der Savanne und Beutegreifer wie insbesondere die Großkatzen können das Land kilometerweit überblicken und im richtigen Moment eine kleine Unachtsamkeit ihrer Beutetiere abwarten. Aus diesem Grund ist es für diese Pflanzenfresser vorteilhaft sich in großen Herden zu bewegen und während der eine Teil grast, ist der andere Teil wachsam und kann alarmieren, sollte sich ein Angriff abzeichnen. Viele Tierarten begeben sich auf lange Wanderungen, um dem Wasser und frischer Nahrung zu folgen, was für manche Tierarten zwischen Trocken- und Regenzeit eine jährliche Wegstrecke von mehreren hundertern an Kilometern bedeutet. Eine deutliche Klimaveränderung konnte, anhand von Sedimentablagerungen aufgrund der ständigen Anwesenheit von Cyanobakterien im Wasser, ein Team um Dr. Thorsten Bauersachs aus der Arbeitsgruppe Organische Geochemie des Instituts für Geowissenschaften an der Uni Kiel nachweisen. Es konnte zeigen, dass die Auswertung einer über eine 37.000 Jahre langen Sedimentaufzeichnung darauf hindeutet, dass sich die Oberflächenwassertemperatur am Tanganyikasee, dem zweitgrößten See Afrikas, um etwa 4,1 °C seit dem tropischen Ostafrika vor der letzten Eiszeit bis zum Beginn der Industriepériode erwärmt hat.

Jagdlich hat sich bis zum Erscheinen der europäischen Kolonialherren in dieser Gegend seit den großen Meilensteinen der Entwicklung eher wenig getan. Tiere wurden neben religiösen und kulturellen Handlungen vorwiegend als Nahrungsmittel und auch aus sicherheitstechnischen Gründen erlegt. Das Erlegen großer Tiere rein der Trophäe wegen ohne Aspekte der Nahrungssicherheit oder Bedrohung insbesondere ohne Achtung des dabei getöteten Wesens wurde erst seit der Kolonialzeit salonfähig. Der Glauben an die kulturelle Überlegenheit über die „primitiven Naturvölker“ und an die eigene rassische Höherwertigkeit verursachte auch hier wie in Europa zuvor eine Art Trennung

in eine „Hohe“ und eine „Niedere Jagd“, wobei als dritte Form noch die aktive Jagd auf Menschen und der sich daraus ergebende Sklavenhandel dazugekommen und finanziell zumindest für die neuen Herren äußerst lukrativ gewesen ist. Auch heute noch sind Jagd-Safaris in den Industrieländern stark nachgefragt, was sich schon alleine auf der kürzlich stattgefundenen Messe „Die Hohe Jagd und Fischerei“ deutlich widerspiegelt hat. Nomen est Omen. Die Ausstellungsfläche einer ganzen Halle war nötig um einer Vielzahl an Anbietern die dazu nötige Grundlage zu bieten.

Dass von Ausstellern die Jagd auf auch zum Teil stark bedrohte Tierarten angeboten wird und diese fast ausschließlich von Hobbyjägern, die über die nötige monetäre Ausstattung verfügen, in Form von Trophäenjagden betrieben wird, zeugt vom kolonialen Erbe. Dieser Eindruck verstärkt sich nach dem Besuch der Internetseiten der Anbieter dieser Safaris. Dass sich der vorwiegend hellhäutige Jagdherr bei seinem „Naturerlebnis“ nicht die Finger schmutzig zu machen braucht, wird sehr deutlich vermittelt. Er wird in der Regel mit der Waffe in der Hand in einer Triumph-Pose dargestellt, während seine durchwegs farbigen Jagdgehilfen die Bringung, auch aus den mitunter hochgradig durch Bilharziose und andere Parasiten verseuchten Gewässern, die zur Schau Stellung der besonderen Trophäe und deren Präparation besorgen. In den Abbildungen halten sie sich überwiegend dezent im Hintergrund. Die Verwertung des Wildkörpers als Nahrungsmittel wird in der Regel nicht angeboten, da augenscheinlich auch kein Bedarf daran bestehen dürfte. Zumindest nicht bei den meisten Jagdherren. Die wesentlichen Unterschiede zur Kolonialzeit sind neben der modernen Outdoorbekleidung in der Technik von Waffen, Optik und Fahrzeugen zu finden.

Es wird im Gespräch mit Vertretern der Anbieter dabei auch argumentiert, dass die Trophäenjagd auf große Wildtierarten zum Vorteil für den Naturschutz sei, wobei Studien die oftmals praktizierte gewinnorientierte Bejagung als Hauptursache gerade eben auch für den Rückgang von Trophäenträgern darstellen. Dass auch die Strecken aus der Jagdnutzung nachhaltig zurückgegangen sind zeigt die deutliche Übernutzung insbesondere bei Großkatzen. Auch die hierzulande so traditionell gelebten Jagdgebrauche wie z.B. die

Verabreichung des letzten Bissens scheinen dort nicht so wichtig zu sein.

Die Notwendigkeit einer gültigen Jagdkarte oder ein sonstiger Nachweis im Umgang mit Schusswaffen wird nicht grundsätzlich gefordert, nein man muss oftmals nicht einmal eine Jagdprüfung abgelegt haben, um in Afrika ein Tier der Großwildklasse erlegen zu dürfen, wobei angeschweißt als erlegt gilt zumindest in finanzieller Hinsicht. Die Jagd auf flüchtige Wildtiere wird generell als „Plaingame“ bezeichnet und verdeutlicht diese Art der Jagd als Spiel. Nur leider mit dem Leben von Wildtieren.

### Es stellt sich die Frage nach der Weidgerechtigkeit.

Diese gilt ebenso wie eine nachhaltige Jagd als zentrales Anliegen der o.a. Messe, unsere Landesvertretung hebt auch gerne die Wichtigkeit einer weidgerechten und enkelfittigen Jagd hervor. Es verwundert daher stark, dass die Landesjägerschaft, die so sehr auf ein weidgerechtes Verhalten ihrer Mitglieder bedacht ist, sich nicht von dieser Art der Jagd deutlich distanziert. Dies in Anbetracht der Tatsache, dass die Erlegung eines Hirsches einer im Abschußplan nicht mehr freien Klasse von jener oftmals disziplinär und rechtlich empfindlich sanktioniert wird. Dass jedes Jahr viele tausende zum Teil bedrohte Wildtiere lediglich für das Freizeitvergnügen der Hobbyjäger sterben, dürfte offensichtlich für das Ansehen der Jägerschaft in der Öffentlichkeit weniger oder gar ohne Relevanz sein. Die Frage ob es überhaupt jagdethisch vertretbar ist, ein Tier lediglich seiner Trophäe wegen zu erlegen, scheint sich bei unserer Vertretung bisher noch nicht zu stellen.

### Ausblick:

Der Ostafrikanische Grabenbruch wächst beständig weiter. Um mehr als 1 cm pro Jahr wandern die Platten auseinander und er wird sich in ein paar Millionen Jahren zu einem neuen Meer formen. Noch ein paar Millionen Jahre später wird er so breit sein wie das Rote Meer heute und die Afrikanische Platte zerteilen. Der Klimawandel wird seinen nachhaltigen Beitrag zur Veränderung leisten, für die weitere Erwärmung wird derzeit eifrig gesorgt, sodass diesbezüglich keine kurzfristige Trendwende zu erwarten ist. Das oben beschriebene Aussterben von Arten menschlichen Ursprungs ist kein Einzelfall. Lediglich die Trophäenjagd als Hobby, wird es hoffentlich nicht mehr so lange schaffen.

### Textquellen und weiterführende Literaturhinweis:

- *A heterocyte glycolipid-based calibration to reconstruct past continental climate change; Nature Communications volume 12, Article number: 2406 (2021), Thorsten Bauersachs et al.*
- *The evolution and changing ecology of the African hominid oral microbiome; James A. Fellows Yates et al.*
- *Plio-Pleistocene Carnivora of eastern Africa: species richness and turnover patterns; Lrsr Werdelin, Margaret E. Lewis, FLS, Zoological Journal of the Linnean Society, Volume 144, Issue 2, June 2005, Pages 121–144,*
- *3.3-million-year-old stone tools from Lomekwi 3, West Turkana, Kenya; Sonia Harmand et al., Nature 521(7552):310–315.*
- *Warum Menschen nackt sind; Nina G. Jablonski SPEKTRUM Anthropologie Magazin vom 24.09.2010.*
- *Kolonialismus: Geschichte - Formen – Folgen; Jürgen Osterhammel, ISBN 13: 9783406390029 .*
- *Älteste „Fleischhauerei“ entdeckt, ORF Science, 9. Februar 2023.*
- *Effects of trophy hunting on lion and leopard populations in Tanzania; C Packer et. al. 2010 Society for Conservation Biology.*
- *Sustainability and Long Term-Tenure: Lion Trophy Hunting in Tanzania; Henry Brink et. Al., PMC5029936.*
- *The impact of sport-hunting on the population dynamics of an African lion population in a protected area; A. J. Loverridge et. Al., Biological Conservation Volume 134, Issue 4, February 2007.*
- *Sustainability of elephant hunting across international borders in southern Africa: A case study of the greater Mapungubwe Transfrontier Conservation Area; Sarah-Anne Jeanetta Selier,*

**Hinweistafel "WALD IST WOHNUNG",**  
Alu Verbundplatten 3mm UV-beständig, 60 x 40 cm.  
€ 25,- (+ 20% USt.) je Stück.  
Bestell-Mindestmenge 3 Stück.  
Bestellung: 0664/4557400 oder  
office@meinsteirische.at

**WALD IST WOHNUNG**



Liebe Waldbesucher!

Willkommen in unserer Heimat. Bitte denkt daran: Auch wir Wildtiere brauchen Platz zum Äsen, zum Ausruhen und zur Aufzucht unserer Jungen. Bitte bleibt auf den vorgeschlagenen Wegen! Beim Brüten und bei der Betreuung unserer Jungen wollen wir alleine bleiben. **BITTE NICHT BETRETEN!!**  
Morgen- und Abenddämmerung sind die Zeit unserer Nahrungsaufnahme.  
**Nehmt eure Hunde an die Leine!** Auch wenn dein Hund nur schnüffelt, haben wir Todesangst.  
**DANKE für Ihr Verständnis!**

**WALD IST WOHNUNG**



Liebe Wanderer und Freizeitsportler!

Willkommen in unserer Heimat. Bitte denkt daran: Auch wir Wildtiere brauchen Platz zum Äsen, zum Ausruhen und zur Aufzucht unserer Jungen. Bitte bleibt auf den vorgeschlagenen Wegen! Beim Brüten und bei der Betreuung unserer Jungen wollen wir alleine bleiben. **BITTE NICHT BETRETEN!!**  
Morgen- und Abenddämmerung sind die Zeit unserer Nahrungsaufnahme.  
**Nehmt eure Hunde an die Leine!** Auch wenn dein Hund nur schnüffelt, haben wir Todesangst.  
**DANKE für Ihr Verständnis!** Schneehühner, Birk-, Auer-, Gams-, Rot- und Rehwild.

**ÖSTERREICHISCHER ÖBV BRACKENVEREIN**



Brandlbracke (Vierläufig)      Steirische Rauhaarbracke (Peintingerbracke)

**Geboren für die Jagd**

**www.bracken.at**



„Das Steiermärkische  
Jagdgesetz in Wort  
und Bild“  
**NEUAUFLAGE**

ISBN 978-3-902335-11-1  
Preis: € 35,00  
Preis für Mitglieder des StAJV:  
**€ 25,00**

Ab sofort gibt es eine überarbeitete Auflage des Buches „**Das Steiermärkische Jagdgesetz in Wort und Bild**“.

Rechtzeitig für die kommende Jagdkurssaison wird unser Buch in einer großen Stückzahl wieder erhältlich sein. Der Steirische Aufsichtsjägerverband ist Herausgeber der Monographie „Steiermärkisches Jagdgesetz in Wort und Bild“. Dieses Buch ist ein Muss für jede Jägerin und jeden Jäger und für jeden, der sich auf eine Jagdprüfung vorbereitet oder sich für die jagdlichen Gesetze interessiert.

Mit Geist und Humor werden in diesem Buch alle Gesetzestexte allgemeinverständlich kommentiert und mit praktischen Beispielen erläutert. Fragen und viele Bilder machen es zu einem lebendigen und praxisnahen Nachschlagewerk und zu einer wertvollen Hilfe bei der Vorbereitung auf Jung- und Aufsichtsjägerprüfungen. Ob man sich draußen im Revier oder zuhause über Rechtsvorschriften Klarheit verschaffen möchte, durch die leichte Lesbarkeit wird dieses Buch Jägerinnen und Jäger faszinieren.

**Bestellung: buch@aufsichtsjaeger-steiermark.at**

### Gestickte Verbandsabzeichen

mit einer Höhe von  
ca. 10 cm zum Aufbügeln  
oder Aufnähen. € 5,- je Stück.  
Bestellung unter  
**0676/4186311** oder  
**franz.kohlbacher@icloud.com**



### Impressum

**Herausgeber:** Steirischer Aufsichtsjägerverband StAJV, Technologiepark 2, 8510 Stainz.  
T u. F: 0316/2311236677, E: info@aufsichtsjaeger-steiermark.at, www.aufsichtsjaeger-steiermark.at

**Inhalt:** Für den Inhalt der einzelnen Artikel sind die jeweils benannten Autoren verantwortlich. Die Inhalte der Artikel spiegeln nicht zwangsläufig die Meinung der Redaktion wider. Alle hier bereitgestellten Informationen dienen lediglich Informationszwecken sowie Zwecken der Meinungsbildung. Der Steirische Aufsichtsjägerverband übernimmt keine Gewähr für die Aktualität, Korrektheit, Vollständigkeit oder Qualität der bereitgestellten Informationen.

**Medieninhaber:** Reinhard Wembacher, 8041 Graz, Liebenauer Hauptstraße 2-6, T: 0664/45 57 400, www.meinsteirische.at, UID-Nr. ATU 44193001, Gerichtsstand Graz.

**Redaktion:** Mag. Karlheinz Wirnsberger, Dr. Bruno Pflüger, Reinhard Wembacher, Prinz Karl von und zu Liechtenstein, Ing. Hanshelmut Helm.

**Grafik:** Reinhard Wembacher.

# BEITRITTSERKLÄRUNG

## zum Steirischen Aufsichtsjägerverband StAJV



Steirischer Aufsichtsjägerverband  
 Technologiepark 2  
 A-8510 Stainz

Beitrittserklärung bitte einsenden an:  
 E-Mail: [info@aufsichtsjaeger-steiermark.at](mailto:info@aufsichtsjaeger-steiermark.at)  
 Fax: 0316 2311236677  
 Post: nebenstehende Adresse

Auskünfte: [www.aufsichtsjaeger-steiermark.at](http://www.aufsichtsjaeger-steiermark.at)

Einzahlung der Mitgliedsbeiträge in der  
 Höhe von derzeit Euro 22,- pro Jahr auf Konto:  
 Steirischer Aufsichtsjägerverband  
 Raiffeisenbank Gratkorn  
 IBAN AT79 3811 1000 0017 4037

Familienname	Titel
Vorname	Geburtsdatum
Anschrift	
PLZ	Ort
Bezirk	
Telefon	Mobil
E-Mail	Beruf

Ich erkläre hiermit meinen Beitritt zum  
 Steirischen Aufsichtsjäger-Verband (StAJV)  
 mit Wirkung vom u.a. Datum als

- ordentliches
- außerordentliches
- unterstützendes

Mitglied und anerkenne die Vereinsstatuten  
 sowie die Nutzung meiner persönlichen  
 Daten für Vereinszwecke.

.....  
 (Datum) (Unterschrift)

Zutreffendes bitte ankreuzen:

- Berufsjäger
- Aufsichtsjäger
- beeidet
- nicht beeidet
- Aufsichtsjäger-Kandidat
- Jäger  Nichtjäger
- unterrichtender Lehrprinz
- Eigenjagdbesitzer
- Jagdhundeführer
- Jagdpächter
- Jagdobmann
- Ausgeschein
- Mitglied Berg- und Naturwacht

Als ordentliches Mitglied  
 können nur Berufsjäger  
 und Aufsichtsjäger bei-  
 treten.

Der Mitgliedsbeitrag wird  
 am Beginn des jeweiligen  
 Jahres vom Landesvor-  
 stand beschlossen werden.

Jagdfunktionär: .....

Abbuchungsauftrag für Mitgliedsbeitrag: Bank

IBAN

Datum

Unterschrift

Geworben durch (Name, Adresse)



  
**SOMMER**  
DIE GOLDSCHMIEDE



WIR FASSEN IHR JAGD-ERLEBNIS IN EINZIGARTIGE SCHMUCKSTÜCKE!

Christian M. Sommer | Rauterplatz 2 | A-9560 Feldkirchen in Kärnten  
+43 (0)676 700 2828 | [info@goldschmiede-sommer.at](mailto:info@goldschmiede-sommer.at)

[WWW.GOLDSCHMIEDE-SOMMER.AT](http://WWW.GOLDSCHMIEDE-SOMMER.AT)



Entdecken Sie außerdem bei uns: Ausgewählte Braut- und Bräutigam Mode! [WWW.EDLES.AT](http://WWW.EDLES.AT)